

N° 71 **MINDERHEIT - EINE BEGRIFFSDISKUSSION**

STIMME

VON UND FÜR MINDERHEITEN



MEHR POLITISCHE BILDUNG – FÜR WEN?

Der „Rechtsextremismus“ meldet sich hierzulande in Schüben, wie jüngst an den Gedenkstätten Ebensee und Auschwitz. Dann passiert gewöhnlich zweierlei. Während die Politiker und Politikerinnen mit geschwellter Brust versuchen, sich in Sachen Antifaschismus gegenseitig zu überbieten, macht sich eine Armee von medialen Intellektuellen, Psychiaterinnen, Jugendarbeitern, Lehrerinnen und politischen Beobachtern daran, in öffentlichen Kommentaren die Taten als „Kinderstreiche“ zu bagatellisieren. Der obligatorische Nachsatz von „Wir müssen die Ängste der Bevölkerung ernst nehmen“ rundet das Gebet ab. Automatisch folgt dann die Lieblingsankündigung auf dem Fuß: „Mehr politische Bildung!“

Bevor wir uns diesem Generalschlüssel widmen, möchte ich noch beim erstgenannten Gemeinplatz verweilen, der sich auf die Ängste konzentriert. Gemeint ist natürlich: Die Bevölkerung hat Angst vor den Fremden. Als wäre auch Angsthaben ein Privileg der Einheimischen, als hätten die als Fremde Bezeichneten keine Angst!

Dieser Gemeinplatz hat etwas politisch Brisantes in sich. Erinnern wir uns an die Analysen des Rassismus, die vorwiegend französische AutorInnen, etwa Colette Guillaumin, Pierre-André Taguieff und Etienne Balibar, in den 1970er und 1980er Jahren vorgelegt hatten. Sie sprachen von einem neuen Rassismus, dessen wesentliches Merkmal in der Naturalisierung nicht der „Rassen“, sondern der rassistischen Reaktion der Bevölkerung liege. Dabei diene, so die Analyse, u. a. die Phrase von der verständlichen Angst der Bevölkerung vor den Fremden als Rechtfertigung.

Genau diese Dimension der gegenwärtigen rassistischen Diskurse und Praktiken veranlasst mich auch, das Wort „Rechtsextremismus“ unter Anführungszeichen zu setzen. Der Antirassismus, der mit diesem Begriff arbeitet, ist ein kommemorativer Antirassismus (Taguieff). Ihm haftet etwas

Paradoxes an: Er lebt von der gemeinsamen Erinnerung, mahnt vor der Wiederkehr des antisemitischen Rassismus, den er aber selbst eigentlich für nicht mehr möglich hält. Wer von „Rechtsextremen“ spricht, meint eigentlich schlechte Nachahmer des Nationalsozialismus in der Gegenwart, eben: die Ewiggestrigen. Da diese aber aufgrund veränderter gesellschaftlicher und supranationaler Konstellation nicht imstande sein dürften, die Zeit zurückzudrehen, bezeichnet „Rechtsextremismus“ eigentlich eine zwar für politische Bildung zweckdienliche, aber politisch nicht wirklich ernstzunehmende Gefahr. Also: Antirassismus als erhobener Zeigefinger in einer Pädagogik der Drohung!

Der Rassismus lebt aber munter weiter. Er richtet sich nicht mehr vorwiegend gegen seine alten Hassobjekte, sondern seit einigen Jahrzehnten gegen MigrantInnen und ihre Folgegenerationen. Dieser neue Rassismus unterhält eine Verbindung zum alten, er teilt mit ihm die gleichen Ziele; er ist neu zu nennen, da er seine Lehren aus dem alten gezogen hat und mit neuen Diskursen, neuen Strategien und neuen ideologischen Versatzstücken arbeitet. Der kommemorative Antirassismus ist nicht imstande, diesen neuen Rassismus wahrzunehmen, da er eben nach altbekannten Anzeichen Ausschau hält, die aber eben oft nur als Anzeichen, auf der symbolischen Ebene auftauchen. Der kommemorative Antirassismus ist nicht sensibel für die neuen sprachlichen und strategischen Nuancen des Neo-Rassismus und nimmt diese wiederum selten als rassistische Sprache und Strategien wahr, sondern durchaus für bare Münze – so etwa den Spruch von der „verständlichen Angst der Bevölkerung“.

Schlimmer wird es, wenn eingefleischte BerufspolitikerInnen sich in die antirassistische Pose werfen. Ein Beispiel: Kanzler Faymann hat jüngst in einem Interview den FP-Chef Strache als eine „Schande“

bezeichnet. Er begründete diese Bewertung u. a. mit einem Insetat der FPÖ, in dem von einem „FPÖ-Veto gegen EU-Beitritt von Türkei und Israel“ gefaselt wurde. Faymann kommentierte das folgendermaßen: „Das ist völlig unsinnig, dass hier Israel genannt wird.“ Natürlich ist das unsinnig, natürlich ist das purer Antisemitismus! Das Pikante liegt jedoch im Detail, im nicht Genannten. So ist es für Faymann nicht unsinnig, dass die Rechten in einer Wahlkampagne zum EU-Parlament von nichts anderem reden, als dass sie gegen den EU-Beitritt der Türkei seien. Der „Antirassist“ Faymann verliert kein Wort darüber, denn sein Parteigenosse Swoboda tut gerade auch dasselbe wie Strache. Die SPÖ setzt sich, wie die meisten anderen Parteien, auf den rassistischen Zug, den die FPÖ seit Jahren durch anti-islamische und Anti-Türkei-Parolen antreibt.

Hier kommt politische Bildung ins Spiel. Zweifelsohne ist sie ein unerlässlicher Bereich der Bildung und hat einen großen Anteil an der Bildung von kritischen, politisch interessierten BürgerInnen. Aber erstens darf politische Bildung nicht als Feuerwehr angesehen werden, die immer dann gerufen und mit nötigen Mitteln ausgestattet wird, wenn man die Brandherde zu Gesicht bekommt. Politische Bildung kann nur – wie Bildung überhaupt – auf lange Sicht Erfolg zeitigen, und das wiederum nur, wenn sie wirklich weitsichtig durchdacht und organisiert wird.

Zweitens bedürfen nicht bloß junge Menschen oder „Bildungsferne“ politischer Bildung. Wenn wir uns die parlamentarische Politik der letzten Jahrzehnte ansehen, welche sich in verbalen Antifaschismen ergeht, während sie den Rassismus harmlos und sogar munter selbst betreibt, da müssen wir die primäre Zielgruppe der politischen Bildung wohl neu definieren: Mehr politische Bildung für Politiker und Politikerinnen!

Hakan Gürses

IMPRESSUM

STIMME von und für Minderheiten ist das vierteljährliche Vereinsblatt des Vereins zur Förderung des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten (*Initiative Minderheiten*). **Medieninhaber und Verleger:** Bürgerinitiative Demokratisch Leben, Klostersgasse 6, A-6020 Innsbruck; **Herausgeber:** Verein zur Förderung des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten (*Initiative Minderheiten*), Gumpendorfer Str. 15/13, 1060 Wien, Tel: 01/966 90 01, E-mail: office@initiative.minderheiten.at; Klostersgasse 6, 6020 Innsbruck, Tel. & Fax: 0512/586 783; **Redaktion:** Gumpendorfer Str. 15/13, 1060 Wien, Tel: 01/966 90 03, Fax: 586 82 17, E-mail: stimme@initiative.minderheiten.at. **Chefredakteurin:** Gamze Ongan. **Redaktionelle Mitarbeit:** Hikmet Kayahan (hk), Gerald K. Nitsche (gkn), Vladimir Wakounig, Philipp Schmickl, Ursula Hemetek, Michael Örtl, Cornelia Kogoj, Beate Eder-Jordan, Gerd Valchars, Anita Konrad, Isabelle Bene. **Ständige AutorInnen:** Erwin Riess, Hakan Gürses, Vlatka Frketic, Kahlauser, mh, ede, M. Fürst. **Fotoredaktion:** Salon Renate. **Zeichnungen:** Andreas Ohrenschild, Hakan Gürses, Petja Dimitrova. **Grafische Gestaltung:** schultz+schultz-Mediengestaltung. **Herstellung (Repro & Druck):** Drava Verlags- u. Druckgesellschaft m.b.H., Tarviser Str. 16, A-9020 Klagenfurt/Celovec, Tel.: 0463/50 566. Verlags- und Erscheinungsort: Innsbruck; Verlagspostamt: 6020 Innsbruck. Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wiedergeben. **Aboverwaltung:** Rahel Baumgartner (Redaktionsadresse) E-mail: abo@initiative.minderheiten.at; Jahresabo (4 Hefte): € 20,- (Ausland: € 30,-) für Vereinsmitglieder kostenlos.

	IMPRESSUM	2
	ENTSTEHUNG DES MINDERHEITENBEGRIFFS Vladimir Wakounig	4
	GHÖRT A JEDER ZU ANA MINDERHEIT? ZUR POLITISCHEN SEMANTIK DES MINDERHEITENBEGRIFFS Hakan Gürses	6
	DAS HERRSCHAFTSVERHÄLTNIS BENENNEN. GEDANKEN ZUM BEGRIFF „MINDERHEIT“ Jana Sommeregger	8
	„ICH BIN IN LIEBE GEZEUGT WORDEN, ICH WILL KEINE MINDERHEIT SEIN“ Mikael Luciak	9
	BESCHÖNIGUNG MISSLUNGEN. EIN BLICK HINTER DEN MIGRATIONSINTERGRUND Grozdana Pajković	10
	QUANTIFIZIERUNG UND QUALIFIZIERUNG. MINDERHEITENFORSCHUNG ZWISCHEN 1918 UND 1938 Alexander Pinwinkler	12
	NACHLESE: POLIZEI-RASSISMUS. EINZELFALL ODER SYSTEMFEHLER? Alexander Pollak und Gerd Valchars	15
	KOMMENTAR: THE UNKNOWN WAR Erwin Riess	18
	VIER ANERKANNTE FLÜCHTLINGE. EIN SYMPOSIUMSBERICHT AUS ZAGREB Vida Bakondy und Ruby Sircar	20
	AN ORT UND STELLE: AM WIENER GÜRTEL Vlatka Frketic	22
	KULTUREN UND KÜNSTE: SCHLAGLICHTER DER KONTINUITÄTEN Jasmina Janković	23
	BRIEF AUS ISTANBUL Gerald Kurdoğlu Nitsche	24
	TIPPS	25
	KAHLAUERS TAGEBUCH	30



Cover: William Orpen: The Signing of Peace in the Hall of Mirrors, Versailles 1919

THEMA:

„MINDERHEIT“ – EINE BEGRIFFSDISKUSSION

In den Pariser Vorortverträgen von 1919 wurde der Begriff „Minderheiten“ das erste Mal als politische Kategorie eingeführt. Dies war insofern von Bedeutung, weil mit der Einführung der Bezeichnung „Minderheiten“ vom alten Konzept der Volksstämme und Stämme aus dem 19. Jahrhundert abgerückt worden war. Der Abschnitt V. des Staatsvertrags von Saint-Germain-en-Laye mit Deutschösterreich vom 10. September 1919 ist dem „Schutz der Minderheiten“ gewidmet. Der Vertrag verpflichtet den österreichischen Gesetzgeber, in der Verfassung einen individuellen Minderheitenschutz zu verankern und zielt allgemein auf kulturelle Pluralität.

Weder die Einführung der Bezeichnung „Minderheiten“, noch die vertragliche Zusage der Minderheitenrechte brachte aber automatisch mehr Gerechtigkeit in die politischen Machtverhältnisse. Im Gegenteil: Die Minderheit als politische Kategorie wurde politisch, gesellschaftlich und emotional aufgeladen.

Anlässlich 90 Jahre Pariser Vorortverträge und der Einführung des Minderheitenbegriffs als politische Kategorie, haben wir den Schwerpunkt der vorliegenden Ausgabe einer Begriffsdiskussion gewidmet. Die Beiträge nehmen den Begriff Minderheit

kritisch unter die Lupe und gehen unter anderem folgenden Fragen nach: Wie wird Minderheit heute verstanden? Welche Konzepte werden mit diesem Begriff transportiert? Welche Auswirkungen haben die Diskurse auf die minorisierten Gruppen und auf deren Bilder?

Vladimir Wakounig befasst sich einleitend mit der historischen Entwicklung des Minderheitenbegriffs. Für **Hakan Gürses** ist der Begriff „Minderheit“ nur in seinem Verhältnis zur Mehrheit, also zur Norm verständlich. **Jana Sommeregger** nimmt den Minderheitenbegriff in Schutz, indem sie auf seine Stärken verweist. Für mehr Sensibilität in der Verwendung der Begriffe plädiert **Mikael Luciak** in seinem Beitrag. **Grozdana Pajković** nimmt sich für die Begriffsdiskussion ein anderes Wort vor: Migrationshintergrund. Sie fragt sich, nach wie vielen Generationen der Hintergrund „verschwindet“ und eine Normalität einkehrt. Abgerundet wird der Themenschwerpunkt mit dem Beitrag von **Alexander Pinwinkler**, der die Minderheitenforschung in Österreich in der Zwischenkriegszeit unter die Lupe nimmt.

In der *Radio Stimme*-Nachlese bringen wir die Niederschrift eines Studiogesprächs mit Heinz Patzelt, Rudolf Gollia und Walter

Suntinger. Das Thema der Diskussion ist der Bericht von Amnesty International über rassistische Diskriminierung im österreichischen Polizei- und Justizsystem.

In seinem Kommentar „The Unknown War“ berichtet **Erwin Riess** vom „Dauerbürgerkrieg“ um Behindertenparkplätze und gibt Tipps für Akte des zivilen Notwehrrechts.

In eigener Sache

Wie schon in der Ausgabe 69 der *STIMME* berichtet, arbeitet die *Initiative Minderheiten* an einem Nachfolgeprojekt zur Ausstellung *Gastarbajteri* (Wien Museum 2004). Im Rahmen des neuen Ausstellungsprojekts *Viel Glück! Migration Heute. Perspektiven aus Wien, Zagreb, Belgrad und Istanbul* wurden im Mai auf einem internationalen Symposium in Zagreb die ersten Rechercheergebnisse präsentiert. Lesen Sie auf Seite 20 einen Bericht von **Vida Bakondy** und **Ruby Sircar**. In der Winterausgabe der *STIMME* werden wir ausführlich über das Projekt *Viel Glück!* berichten.

Informatives Lesen wünscht

Gamze Ongan Chefredakteurin

ENTSTEHUNG DES MINDERHEITENBEGRIFFS

Vladimir Wakounig

Vor genau 90 Jahren wurde der Begriff „Minderheiten“ in den Pariser Vorortverträgen zum ersten Mal als politische Kategorie eingeführt. Bis dahin operierte das österreichische Gesetz mit dem Begriff der „Volksstämme“ aus dem Jahre 1867. Diese wurden als „gesellschaftliche Großgruppen mit kollektivem Willen der Selbsterhaltung und politischen Repräsentation“ (Haas 1981: 177) verstanden. Die Idee des Minderheitenbegriffs brachte u.a. die stärkere Ausrichtung auf subjektive und individuelle Bedürfnisse von Minderheitenangehörigen.

Beschäftigt man sich mit der Entstehung und Analyse des Begriffs „Minderheit“, stößt man unweigerlich auf die Tatsache, dass es keine unumstrittene Definition gibt. Es fehlen klare Beschreibungskategorien zur Festlegung eines allgemein gültigen Minderheitenbegriffs. Begriffe wie „Minderheit“ oder „Minorität“ werden immer wieder in vielfältigen Verwendungszusammenhängen gebraucht und haben deshalb „ein weites Bedeutungsfeld mit relativ unscharfen Grenzen“ (Heckmann 1981: 18).

Nicht-Definitions-Pragmatismus

Die politische und gesellschaftliche Entwicklung einzelner Staaten zeigt, dass die Festlegung einzelner Minderheitengruppen immer als Störung erlebt wird, weil damit ein gespanntes Verhältnis zwischen den Minderheiten und dem Staat, befürchtet wird. Selbst demokratische Staaten stehen den Minderheiten und ihren Ansprüchen misstrauisch bis distanziert gegenüber und lehnen schon deshalb allzu verbindliche Definitionen von Minderheiten ab. Schon im europäischen Vergleich zeigt sich, dass die minoritäre Situation in den einzelnen Staaten völlig unterschiedlich interpretiert wird und dass einzelne Regierungen durch international festgelegte Definitionen von Minderheiten eine Relativierung ihrer staatlichen Souveränität befürchten. Diese These bekommt umso mehr Gewicht, als internationale Rechtsdokumente zunächst einen bestimmten Minderheitenschutz involvieren, der auch vertraglich kontrolliert wird. Da Staaten jedoch auf ihre nationale und internationale Reputation bedacht sind, riskieren nur wenige von ihnen wegen nicht erfüllter Verpflichtungen im Bereich der Minderheitenpolitik Ächtungen von außen. Zumindest scheinen Minderheitenrechte in internationalen politischen Beziehungen zu sensibel zu sein, als dass sie von den einzelnen Regierungen leichtfertig übergangen werden könnten.

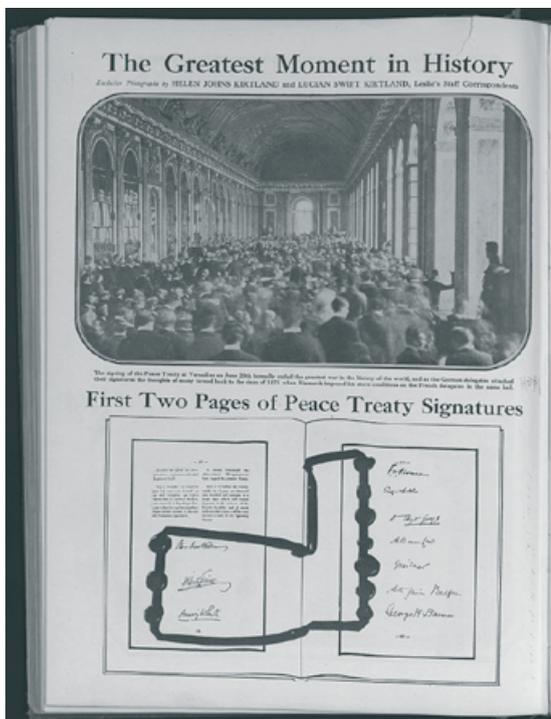
Wie lange sich dieser Nicht-Definitions-Pragmatismus auch in Hinkunft als praktikabel und für die betroffenen Minderheiten als akzeptabel erweisen wird, hängt vermutlich auch davon ab, ob sich die politische Gerechtigkeit als wesentliche Grundlage für den Umgang mit Minderheiten international behaupten kann und nicht zu

einer rein politischen Leerformel degradiert wird. Es muss aber betont werden, dass auch das Nichtbestimmen-Wollen mit der Definitionsmacht der Regierenden und Herrschenden zu tun hat, weil damit unangenehme und missliebige Personengruppen nicht als Minderheiten anerkannt werden. Die politisch Verantwortlichen haben die Macht zu bestimmen, welche Bevölkerungsgruppen das Privileg bekommen, hervorgehoben zu werden, um in den Genuss einer besonderen Förderung zu kommen, und welche nicht. Das Definieren und Anerkennen von Gruppen ist somit ein wesentliches politisches Instrument, mit dem die politische Überlegenheit der Regierenden demonstriert werden kann.

Minderheiten als politische Kategorie

In der rechts- und sozialwissenschaftlichen Fachliteratur herrscht Übereinstimmung darüber, dass mit dem Beginn des nationalstaatlichen Denkens im 19. Jahrhundert das Thema „Minderheiten“ an Bedeutung gewinnt. Viele Einigungsbestrebungen, die als nationale Emanzipationsbewegungen zu sehen sind, beriefen sich auf Selbstbestimmung und waren in erster Linie gegen die Fremdherrschaft der Vielvölkerstaaten gerichtet (siehe Habsburger Monarchie). Ihr Ziel war die Durchsetzung eines eigenen Staates.

Eine völlig neue politische und internationale bedeutende Relevanz bekommt das Denken in nationalen Minderheitenkategorien nach dem Ersten Weltkrieg, als der US-amerikanische Präsident Wilson im Rahmen des Völkerbundes ein umfassendes rechtliches und politisches Programm zur Sicherung des Friedens verwirklichen wollte. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Sinne des Nationalitätenprinzips, also nach dem Grundsatz „eine Nation, ein Staat“ wurde zur leitenden Doktrin der territorialen und staatlichen Neuordnung Europas (vgl. Scherer-Leydecker 1997: 33 f; Heckmann 1981: 23). Das Vorhaben der Selbstbestimmung der Völker bzw. das Verhindern jeglicher Vorherrschaft eines Volkes über das andere, konnte durch die Grenzänderungen nach dem Ersten Weltkrieg nicht umgesetzt werden. Es zeigte sich, wie wenig sich das Wilsonsche Prinzip, staatliche Grenzen mit Nationalitäts- und



The Greatest Moment in History by Helen Johns Kirtland, 1919

Vladimir Wakounig

ist Ao.Univ.-Prof. an der Universität
Klagenfurt/Celovec;
Institut für Erziehungswissenschaft
und Bildungsforschung, Abteilung für
interkulturelle Bildung und Obmann der
Initiative Minderheiten.

Sprachgrenzen in völlige Übereinstimmung zu bringen, in die Realität umsetzen ließ. Denn die meisten neuen Nationalstaaten sind wegen ihrer Minderheiten plurinational geblieben. Somit ist das Thema „Minderheit“ zu einem Dauerthema geworden.

Der Ausdruck „Minderheit“ wurde mit den Friedensverträgen von Versailles und St. Germain (1919) zum ersten Mal als politische Kategorie eingeführt. Mit der Verankerung in international bedeutenden Dokumenten, die den neu entstandenen Staaten eine Verpflichtung gegenüber den Minderheiten auferlegten, bekam der Umgang mit Minderheiten eine politische Dimension. Minderheitenpolitik ist ein neues Schlagwort, der Minderheitenschutz eine neue politische Verantwortung. Die politische Kategorisierung von Minderheiten durch die Verträge der Pariser Vororte besagt nicht, dass sie davor keinen Status und keine Relevanz im gesellschaftlichen Leben einzelner Staaten gehabt hätten. Neu ist, dass Staaten durch die Vertragsbestimmungen zur Einhaltung von Minderheitenrechten verpflichtet werden. Das bedeutet aber nicht, dass der Schutz religiöser und nationaler Minderheiten bis dahin kein Thema gewesen wäre.

Eine „permanente Institution“

Das Besondere an den Friedensverträgen von Versailles und St. Germain ist, dass mit den vom Ersten Weltkrieg veranlassten Gebietsänderungen in Mittel- und Osteuropa die Minderheit zur „permanenten Institution“, zum „permanenten Modus vivendi“ zwischen Völkern auf dem selben Staatsgebiet geworden ist (vgl. Arendt 2003: 574). Für die Geschichte der Nationalstaaten ist die Verankerung der Minderheiten in internationalen Abkommen etwas ganz Neues, weil damit das Ausnahmerecht für jene zu gelten begann, die sich durch eine andere Zugehörigkeit unterscheiden und diesen Unterschied auch geschützt haben wollen.

Minderheiten seien ein „Betriebsunfall der Geschichte“, behauptet Hannah Arendt in ihrer Studie „Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft“ (2003): „Ungleich den Staatenlosen, die ein Nebenprodukt der politischen Ereignisse selbst waren, sind die Minderheiten das Ergebnis der Friedensverträge von 1919 und 1920, die das nationale Selbstbestimmungsrecht, das Prinzip der nationalen Emanzipation, auf alle Volksgruppen und alle europäischen Länder auszudehnen versprochen. Im Sinne dieses Systems, das den Osten

und Süden Europas neu gliedern sollte, waren die Minderheiten der unglücklich verbleibende Rest, der in dem System schlechterdings keinen Platz hatte. Die Minderheitenverträge, deren Befolgung vom Völkerbund garantiert war, bildeten einen Kompromiss zwischen den neu entstehenden Nationen, die nach westlichem Muster gebildet, ein natürliches Interesse daran hatten, ihre Minderheiten zu assimilieren oder zu liquidieren, und den Minderheiten selbst, die ebenfalls nationale Emanzipation erstrebten, denen man aber einen eigenen Nationalstaat oder eine Vereinigung mit dem Gebiet, wo sie in der Mehrheit und ein Staatsvolk waren, aus praktisch-politischen Gründen nicht zugestehen konnte.“ (Arendt 2003: 564 f).

Die Intention, von der die Friedensverträge ausgingen, war, dass es nur „rassische, religiöse und sprachliche Minderheiten“ gibt. Von daher war man bestrebt, das Wort „national“ auf jeden Fall zu vermeiden, um nicht den Anspruch auf nationale Selbstbestimmung aufkommen zu lassen. Man ging von der Überlegung aus, „dass die Minderheiten sich mit ihrem Status zufrieden geben und keine weiteren politischen Forderungen stellen, dass sie mit anderen Worten, sich nicht als eine der Nationalitäten aufführen würden ...“ (Arendt 2003: 565).

Doch die Unterscheidung zwischen Nationalitäten und Minderheiten, so begründet Arendt, war künstlich. Denn für viele Minderheiten stellte sich heraus, dass sie durch die Grenzziehung in einem neu entstandenen Staat zu einer minoritären Bevölkerungsgruppe wurden, während sie im Nachbarstaat ein Staatsvolk bildeten bzw. zu staatstragenden Völkern gehörten. Diese Situation traf bspw. auf die Kärntner SlowenInnen zu, die nach der Volksabstimmung von 1920 in der Ersten Republik Österreich zu einer Minderheit wurden. Gleichzeitig war der Großteil des slowenischen Volkes, des sog. Muttervolkes, im Königreich der Slowenen, Kroaten und Serben (SHS).

Maßstab gelebter Demokratie

Gerade aus der politisch-historischen Entwicklung einzelner Staaten nach der Unterzeichnung der Pariser Vorortverträge wissen wir, dass die Respektierung der nationalen Minderheiten zuweilen auch als Einschränkung nationaler Souveränität wahrgenommen wurde. Die Lösung dieses Problems sahen viele Regierungen nur in einer gezielten Assimilation der Minderheiten, die mit unterschiedlichen

politischen Strategien durchgesetzt wurde; so etwa mit der Ansiedlung von wirtschaftlich einflussreichen Personen und Betrieben aus der Mehrheitsbevölkerung in Minderheitenregionen.

Dass Minderheiten tatsächlich zu einer „permanenten Institution“ mit gesellschaftlicher Relevanz geworden sind, zeigen auch die Entwicklungen jener Staaten, die nach den politischen Umbrüchen der 1990er Jahre in Europa entstanden sind. Die Berücksichtigung von Minderheitenanliegen wurde zu einem Maßstab gelebter Demokratie, weil Minderheitenrechte als Menschenrechte wahrgenommen und anerkannt werden.

Literatur:

- Arendt, Hannah (2003): *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*. Piper: München – Zürich.
- Haas, Hanns (1981): *Die rechtliche Lage der slowenischen Volksgruppe Kärntens nach Saint-Germain*. In: *Kärnten – Volksabstimmung 1920. Voraussetzungen – Verlauf – Folgen*. Löcker: Wien/München/Kleinzersdorf: S.173-186.
- Heckmann, Friedrich (1981): *Die Bundesrepublik. Ein Einwanderungsland zur Soziologie der Gastarbeiterbevölkerung als Einwandererminorität*. Klett-Cotta: Stuttgart.
- Scherer-Leydecker, Christian (1997): *Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen. Eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht*. Berlin Verlag Arno Spitz: Berlin.

Dieser Beitrag stützt sich auf das Kapitel 3.1 *Analyse und Kritik des Minderheiten- und Volksgruppenbegriffs* in: Vladimir Wakounig (2008): *Der heimliche Lehrplan der Minderheitenbildung. Die zweisprachige Schule in Kärnten 1945-2007*. Drava: Klagenfurt/Celovec: S. 76-114.

GHÖRT A JEDER ZU ANA MINDERHEIT?

Zur politischen Semantik des Minderheitenbegriffs

Hakan Gürses

*In seinem Lied „Minderheit“ ver-
suchte Wolfgang Ambros einst, das
minoritäre Dasein demokratisch
unterm Volk zu verteilen:
„A jeder ghört zu ana Minderheit,
an jeden geht wos o.
A jeder hot a Handicap,
an jeden gehts a so.“
Hatte der Austropop-Barde recht?
Wird „Minderheit“ nicht zu eng
definiert, wenn wir darunter nur
bestimmte (vor allem: ethnische)
Gruppen verstehen? Kann anderer-
seits der Begriff überhaupt noch
etwas bezeichnen, wenn er für
jede/n gelten soll?*

Ich schlage gleich zu Beginn vor: Um den Begriff „Minderheit“ besser zu verstehen, ist es erforderlich, sich zunächst sein Gegenstück anzusehen: die „Mehrheit“. Bei Mehrheit handelt es sich nicht um eine beliebige Größe. Ihr Verhältnis zur „Minderheit“ ist eine besondere und sehr komplexe. Um es aber kurz zu machen, schlage ich des Weiteren vor, die Mehrheit vorübergehend durch ein anderes Verhältnis zu definieren: durch ihre Nähe zur „Norm“.

Das Wort „Norm“ stammt aus dem Lateinischen und bedeutet Richtschnur, Winkelmaß oder Maßstab – und statistisch-soziologisch einen *Durchschnitt, auf den Bezug genommen wird*. Als „normal“ gilt, was mit der festgelegten durchschnittlichen Menge übereinstimmt. Das Hauptwort dazu, die „Normalität“, verweist auf diese Übereinstimmung bzw. sichtbare Nähe zur Norm; Normalsein – der Normalfall – ist das *Selbstverständnis und Selbstverständlichkeit* zugleich.

Begriffe um „Norm“ haben eines gemeinsam: Es handelt sich dabei um Ordnungsbegriffe. Die Norm ist das konstitutive Prinzip und zugleich der Indikator einer Ordnung. Aber auch „Regel“ und „Gesetz“ gehören zu diesem Begriffskomplex. Das Gesetz verkörpert (und schafft zugleich auf lange Sicht) die Norm, während Mehrheit deren sozialen Ausdruck darstellt.

Vom Völkerrecht zu den sozialen Bewegungen

Zurück zur Minderheit: In der Geschichte begegnen uns entrechtete, verfeimte, verfolgte Gruppen seit der rekonstruierbaren Zeit: Barbaren, Fremde, Ketzer, Hexen, Leprakranke ... Wir könnten sie als „historische Minderheiten“ bezeichnen. Der Begriff selbst scheint mit der frühen Bezeichnung für den Franziskaner-Orden, deren Angehörige man „mindere Brüder“ oder „Minoriten“ nannte, verschwägert zu sein. Noch nicht als Terminus, aber als heute noch geltende Problematik ist „Minderheit“ zunächst im Umfeld der europäischen Glaubenskriege im 16. Jh. angesiedelt: Was tun, wenn die religiöse Einheit zerbrochen ist und mit der weltlichen Macht nicht mehr übereinstimmt? Wenn ein katholischer Herrscher plötzlich protestantische Untertanen „bekommt“? Die ersten Dokumente, in denen das Problem geregelt wird, sind Confessio Augustana (1530) und der Augsburger Religionsfrieden (1555), worin es heißt: *Cuius regio, eius religio* („Wessen Land, dessen Glaube“) – wenn man die ganzen mittelalterlichen und neuzeitlichen Dekrete und Regelungen, die jüdische Gemeinden in ganz Europa betrafen, nicht dazu zählt (obwohl alle christlich-abendländischen Minderheitenbestimmungen letztendlich auch auf diese „Matrix“ zurückgeführt werden könnten).

Im Zuge der Entstehung von Nationalstaaten und in der Tradition zwischenstaatlicher Abkommen (etwa Westfälische Verträge von 1648 oder Vertrag von Paris 1765) taucht „Minderheit“ schließlich auch als Begriff auf, und zwar in völkerrechtlichen Konventionen: Wiener Kongress (1815), Staatsvertrag von St. Germain (1919), von Lausanne (1923), von Wien (1955) ... International verbindliche Institutionen und Konventionen nehmen den Begriff auf: UNO-Unterkommission zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten, Menschenrechtspakte, Deklaration über die Rechte von Personen, die zu nationalen oder

ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten gehören, Rahmenkonvention des Europarats zum Minderheitenschutz etc. In nahezu all diesen Dokumenten verweist der Minderheitenbegriff auf eine numerisch kleinere Gruppe, die durch Ethnie, Sprache oder Religion definiert wird.

Erst mit den neuen sozialen Bewegungen beginnt das Wort – ab den späten 1960er Jahren – weitere Bedeutungsfacetten anzunehmen: Die „Black“-Bewegungen in den USA und in Großbritannien, Lesben und Schwule, Behinderte, nicht zuletzt auch ImmigrantInnen beanspruchen seither den minoritären Status für sich. Die politische Semantik des Minderheitenbegriffs dehnt sich aus. Der numerisch-statistische Aspekt wird durch das Verhältnis der Gruppe zur Norm ergänzt.

Wolfgang Ambros hatte also doch recht mit seiner Behauptung (oder: dem Appell), „a jeder“ gehöre zu einer Minderheit. Oder vielleicht doch nicht ganz?

Nexus Minderheit/Mehrheit

Wenn wir heute den Terminus „Minderheit“ in einem politiktheoretisch sinnvollen und politisch zielführenden Sinn verwenden wollen, müssen wir wohl oder übel die erwähnten Entwicklungen in Betracht ziehen:

1) „Minderheit“ ist keine numerische Kategorie; sie bezeichnet nicht ausschließlich eine zahlenmäßig unterlegene Gruppe, sondern ein politisches, soziales oder rechtliches Ungleichheitsverhältnis – ein Machtverhältnis (das Südafrika in Zeiten der Apartheid ist ein gutes Beispiel hierfür).

2) „Minderheit“ ist daher keine bloß ethnische oder religionsbezogene Kategorie, sie umfasst auch „neue“ Minderheiten: Lesben und Schwule, Behinderte ebenso wie Zugewanderte.

3) „Minderheit“ ist nicht ein „Ding an sich“; sie bezeichnet keine ethnologische oder historische Substanz, sondern eine Relation. Obwohl das Wort breiter anzulegen ist, beruht sein Inhalt nicht auf Beliebigkeit. Die erwähnte Relation hat ihre Regeln.

Das Dialektlied hatte aus dieser Warte betrachtet nicht ganz recht, denn sein Schlüsselsatz führt – so sehr er mit dem goldenen Wiener Herz im Einklang stehen mag – jeglichen politischen Sinn des Minderheitenbegriffs ad absurdum. *Minderheit kann es nur im Verhältnis zu einer Mehrheit geben*. Daher sollten wir



Deutsche Verhandlungsdelegation, Versailles 1919

streng genommen nur von einem *Nexus Minderheit/Mehrheit* reden. Der Austropopper singt weiters:

Der Ane is a Wappler,
Der andre is a Weh.
Der Ane isst olles,
der andre losst olles steh.

Die aufgezählten Merkmale kennzeichnen keine minoritären Gruppen – lediglich menschliche Eigenschaften, die heute nicht als „Stigmata“ zur Minderheitenbildung führen. Warum tut dies aber etwa die gleichgeschlechtliche Liebe (und eben nicht die Tatsache, dass jemand „viel erzählt“)?

Nicht jede Differenz zum Normalen, nicht jede Abweichung von der Norm hat eine Minderheitenbildung zur Folge. Nicht jeder Normbruch wird stigmatisiert und sanktioniert oder muss zu Diskriminierungen führen: Nicht jede Besonderheit ist minderheitenkonstitutiv. Deswegen gibt es auch keine Minderheit der Millionäre, obwohl die sprichwörtlichen „Oberen Zehntausend“ eindeutig von der Norm abweichen und auch zahlenmäßig eine Minderheit bilden.

Ich glaube, der Grund darin liegt, dass bei der Entstehung der „modernen“ Minderheiten (im Vergleich zu den „historischen Minderheiten“, wie ich sie oben genannt habe) eine *besondere Machtform* am Werk war und ist, die der französische Philosoph/Historiker Michel Foucault *Biomacht* genannt hat. Sehen wir uns diesen Begriff etwas näher an.

Minderheit: Produkt der Biomacht

Michel Foucault¹ will die besondere Machtform verstehen, die in modernen Gesellschaften die dominierende Form der Politik, des Regierens und Regiertwerdens, darstellt. Er geht vom Beispiel des Souveräns aus, der über Leben und

Tod entscheiden konnte: gegen „äußere“ Feinde Krieg führen und seine Untertanen in den Krieg schicken; gegen „innere“ Feinde Todesurteile aussprechen: Der Souverän, der sein Recht zum Töten zurückhält, lässt seine Untertanen leben. Er hat also das Recht, *sterben zu machen und leben zu lassen*.

Aber seit dem 18. Jahrhundert, so Foucault, ist eine Transformation dieser Machtmechanismen im Gange; diesmal nicht auf der Seite des Todes, sondern im Namen des Lebens – *um Leben zu machen, lässt die Macht sterben*. Diese Macht entwickelte sich in zwei unterschiedlichen Schienen. Einerseits im Konzept des „Körpers als Maschine“: seine Dressur, Steigerung seiner Fähigkeiten, Ausnutzung seiner Kräfte, Anwachsen seiner Nützlichkeit und Gelehrigkeit, seine Integration in Kontrollsysteme (Foucault nennt das „politische Anatomie des menschlichen Körpers“) – sichtbar in der Armee, der Schule und im Gefängnis. Andererseits findet sich die Biomacht in der Metapher „Gattungskörper“ wieder: Fortpflanzung, Geburten- und Sterblichkeitsrate, Gesundheitsniveau, Lebensdauer, Steigerung der Langlebigkeit etc. („Biopolitik der Bevölkerung“) bilden hier die Themen; insbesondere in der Demografie und dem Diskurs über Sexualität.

Foucault bezeichnet diesen Prozess als „Eintritt des Lebens in die Geschichte“; das Biologische reflektiert sich zum ersten Mal im Politischen.

Wenn wir uns anhand dieser – naturgemäß hier etwas verkürzt dargestellten – Thesen den *Nexus Minderheit/Mehrheit* anschauen, wird uns auffallen, dass die modernen Minderheiten allesamt mit der Biomacht verzahnt, ja in ihrem Rahmen entstanden sind. Die Differenzen, um die herum sich moderne Minderheiten formier(t)en, stellen „Bio-Differenzen“ dar: Sie lassen das

Individuum in seiner ganzen „Nacktheit“, als Lebewesen aufscheinen. Daher wird in der Moderne nicht jede Abweichung von der Norm gleich mit Stigmatisierung sanktioniert, sondern etwa speziell die Zugehörigkeit zu einem „anderen Volkskörper“, zu einer „abweichenden Sexualität“ oder die fehlende „körperliche Funktionstüchtigkeit“.

„Minderheit“ ist eine Kategorie, die einerseits zur Bestätigung der Norm, der Mehrheit, dient. Sie beschreibt ex negativo die Norm: Mehrheit – Normalität – ist, was *nicht* Minderheit ist. Andererseits fungiert sie als Projektionsfläche für die Biomacht: An einer Minderheit wird deutlich, was heute zählt (und was die Minderheit nur als Abweichung verkörpern kann): Sexualität, Gesundheit, statistische Merkmale der Bevölkerung, Hautfarbe und damit verbundene „Bio“-Besonderheiten, Fertilität – kurzum: die Achsen der Biomacht und der Biopolitik.

Auch diese Macht und diese Politik sind einem steten Wandel unterworfen. Darum verliert das „autochthon-ethnische“ Prinzip in pan-europäischen Gesellschaften zunehmend an Bedeutung, während etwa Anzeichen dafür sichtbar werden, dass Raucherinnen und Raucher gute Chancen auf einen Minderheiten-Status in naher Zukunft hätten. Was hier den Ton angibt, sind die Strategien der Biomacht und jene Strategien, die ihr entgegen gehalten werden.

Ja, Wolfgang Ambros hätte recht, würden wir seine Liedzeile einer kleinen Korrektur unterziehen und den – in Wien so beliebten – Konjunktiv verwenden: „A jeder ghört zu ana Minderheit.“

Fußnote:

¹ In der Vorlesung vom 17. März 1976, gehalten am Collège de France; siehe: Michel Foucault: *In Verteidigung der Gesellschaft*. Suhrkamp: Frankfurt/M. 1999: 276 ff.

DAS HERRSCHAFTSVERHÄLTNIS BENENNEN

Gedanken zum Begriff „Minderheit“

Jana Sommeregger

Der Begriff „Minderheiten“ ist nicht unumstritten. In ihm schwingt das Attribut „minderwertig“ mit, so die KritikerInnen. Andererseits bietet dieser Terminus in seiner breiten Auffassung Identifikationsmöglichkeiten für mehrere Gruppen an und ermöglicht somit die Bildung von Allianzen.



Tschechische Verhandlungsdelegation, Versaille 1919 (S. 8 und 9)

1919 war in den Pariser Friedensverträgen erstmals von „Minderheiten“ die Rede. Die Einführung des Begriffs als politische Kategorie ermöglichte einen Perspektivenwechsel. Im Gegensatz zum Konzept der (Volks-)Stämme aus dem 19. Jahrhundert, das auf Herkunfts-, Nations- und Stammeszugehörigkeit verwies, wurde mit dem Begriff „Minderheiten“ die Perspektive der Minderheitsangehörigen hervorgehoben, die nicht notwendigerweise mit Volkskonzepten in Verbindung stehen muss.

Diskriminierungserfahrung als gemeinsamer Nenner

Anders als der Begriff der Volksgruppen schließt der Begriff Minderheiten Menschen mit unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen mit ein und schafft somit auch

für religiöse und soziale Gruppen Platz. Dadurch werden aus den zahlenmäßig Wenigeren Mehrere. Und nicht zuletzt werden dadurch Allianzen möglich. Diese Stärke des Begriffs möchte ich auf keinen Fall missen.

Die *Initiative Minderheiten* entschied sich 1991 für den Begriff „Minderheiten“ in ihrem Namen, um die Gemeinsamkeiten von ethnischen, sozialen und religiösen Gruppen hervorzuheben (Hemetek 1998: 499 – 520). Nach der Definition der *Initiative Minderheiten* sind die Gruppen nicht aufgrund ihrer Zahl oder ihres sozialen Status, sondern durch die gemeinsame Erfahrung der Diskriminierung auf verschiedenen Ebenen verbunden. „Minderheit“ ermöglicht in dieser Auffassung, handlungsfähig zu werden, ohne einer Gruppe mehr Raum zu geben als der anderen. Gleichzeitig ermöglicht der Begriff, dass die Unterdrückung von Frauen nicht aus dem Blick gerät, auch wenn sie zahlenmäßig Männern nicht unterlegen sind. Zusätzlich werden mit dieser von der Diskriminierungserfahrung ausgehenden Definition „AnführerInnenschaften“ vermieden, denn aus ihr kann nicht folgen, eine Gruppe habe mehr Recht auf Rechte, nur weil sie zahlenmäßig stärker ist als eine andere.

Auch ich gehöre zu denen, die im Begriff „Minderheiten“ das pejorative Attribut „minderwertig“ mitschwingen hören und verstehe den Wunsch nach einem anderen Arbeitsbegriff. Ich bin aber auf der Suche nach einem Wort, das die oben genannten Möglichkeiten bietet und dennoch nicht auf eine Position des Minoritären verweist bzw. Ausgrenzungen vermeidet, noch nicht fündig geworden. Manche AktivistInnen haben das Dilemma gelöst, indem sie den Begriff Minderheit(en) nach wie vor verwenden, ihn aber bei der Nennung unter Anführungszeichen stellen: „Minderheiten“. Eine umsichtige, reflektierte Möglichkeit?

Mindere politische Macht

In der Gemeinde, in der ich aufgewachsen bin, wurde mir meine Sprache in der Öffentlichkeit verwehrt, ebenso wie eine umfassende zweisprachige Ausbildung in der Volksschule. Ich fiel in der Fahrprüfung

durch, weil mein Prüfer – nachdem er gesehen hatte, dass ich das Slowenische Gymnasium besuche – mich nach den Verkehrsregeln in Slowenien gefragt hat. Immer wieder wurden wir als SchülerInnen auf dem Schulweg von PassantInnen beschimpft, wenn wir slowenisch geredet haben. Antislawische Ressentiments, Einschutznahme von nazistischen Zusammenkünften, die Denunzierung von WiderstandskämpferInnen, die Weigerung, staatsvertraglich gesicherte Abmachungen umzusetzen, stehen in Koroška auch in der Landespolitik auf der politischen Tagesordnung. Es fällt mir schwer, die Diskriminierungen, denen ich als Angehörige der Kärntner SlowenInnen ausgesetzt war und bin, unter Anführungszeichen zu setzen. Sie sind Tatsache und nicht „so genannt“.

Albert F. Reiterer hat darauf hingewiesen, dass aus dem Wort Minderheit nicht der mindere Wert der AkteurInnen herausgelesen werden sollte, sondern die Betonung, dass bestimmte Gruppen mindere politische Macht, minderes Recht haben: „Minderheit ist somit nicht vorrangig ein Zahlen-, sondern ein Macht- bzw. Herrschaftsverhältnis.“ (Reiterer 1996: 18). So lange dieses Herrschaftsverhältnis besteht, sollte es auch benannt werden.

Literatur:

- 1 Hemetek, Ursula (1998): *Minderheiten in Österreich. Die „minoritäre Allianz“ als Strategie gegen Ausgrenzung und Rassismus*. In: Helmut Reinalter/Franko Petri/Rüdiger Kaufmann (Hrsg.): *Weltbild des Rechtsextremismus. Die Strukturen der Entsolidarisierung*. Studienverlag: Innsbruck.
- 2 Reiterer, Albert F. (1996): *Kärntner Slowenen – Minderheit oder Elite? Drava: Klagenfurt/Celovec*.

Jana Sommeregger
ist stellvertretende Schriftführerin im Vorstand der Initiative Minderheiten.

„ICH BIN IN LIEBE GEZEUGT WORDEN, ICH WILL KEINE MINDERHEIT SEIN“

Mikael Luciak

Ceija Stojka hasst das Wort „Minderheit“, wie sie mir unlängst in einem Gespräch mitteilte. Die Mehrheit, so Stojka, lacht über die Minderheit oder staunt über sie, aber sie nimmt sie nicht ernst. Zumindest im wissenschaftlichen Fachjargon wird der Begriff „Minderheit“ jedoch auch gerade dazu verwendet, um auf eben diese Abwertung und gesellschaftliche Benachteiligung bestimmter Gruppen hinzuweisen. Können wir ohne den Minderheitenbegriff auskommen?

In Anbetracht ihrer Lebensgeschichte, in der Ceija Stojka als Roma-Angehörige zur Zeit des Nationalsozialismus unfassbares Leid ertragen musste, aber auch später Diskriminierung erfuhr, ist ihre starke Ablehnung gegenüber der Bezeichnung „Minderheit“ nur allzu gut zu verstehen. Sie übt Kritik an einem Begriff, bei dem im Deutschen die Konnotation „minder sein“, d. h. weniger wert sein, mitschwingt und stößt sich zu Recht daran, dass in der Alltagssprache der Begriff selbst mitunter zur Abwertung gesellschaftlicher Gruppen gebraucht wird.

„Minderheit“ als relationaler Begriff verweist in der Fachsprache auf das Beziehungsverhältnis zur Mehrheit und auf den Status, den eine Gruppe innerhalb der Gesellschaft hat. Allerdings gibt es eine gewisse Unschärfe bei der Begriffsverwendung, da der Begriff „Minderheit“ im In- und Ausland auch für zahlenmäßig kleinere Gruppen verwendet wird, die sich gesellschaftlich etabliert haben oder sich z. B. durch gute Bildungserfolge auszeichnen. In Ausnahmefällen ist es sogar die zahlenmäßige Minderheit, die eine Mehrheit unterdrückt, wie zur Zeit des Apartheid-Regimes in Südafrika.

Der Minderheitenstatus einer Gruppe verweist laut Mpofo & Conyers (2004: 143 f.) auf eine *Geschichte der Chancenungleichheit im sozialen und ökonomischen Bereich*, die sich in ungleichem Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt, Ressourcen und Privilegien zeigt. Ebenso erfahren Minderheiten eine *Einschränkung ihrer kommunikativen Selbst-Repräsentanz*, bezogen auf das Recht, ihre

Gruppenidentität und Eigenbezeichnung selbst zu bestimmen. Und schließlich wird ihnen die *kulturelle Selbstbestimmung verwehrt* und die Anpassung an eine sozial konstruierte Mehrheitskultur gefordert. „Minderheiten sind somit relationale Größen, die sich nicht notwendigerweise durch zahlenmäßige Unterlegenheit, wohl aber durch die Kategorien der Differenz und Ungleichheit auszeichnen“ (Ammon et al. 2004: 480 f.). Die Merkmale der Differenz können ethnisch, kulturell, sprachlich, religiös, geschlechtsspezifisch, biologisch oder auch sozial, national und regional bestimmt sein.

Selbstbestimmung des Diskurses

Eine zu diskutierende Problemstellung entsteht dort, wo Gruppenangehörige, wie z. B. Gehörlose, es vorziehen, sich als Minderheit zu definieren, um auf ihre benachteiligte Situation hinzuweisen oder um spezielle Gruppenrechte einzufordern, andere jedoch gerade in der Verwendung des Minderheitenbegriffs eine Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Stigmatisierung sehen. Gehörlose, die sich als sprachliche Minderheit repräsentieren, lehnen es ab, als Menschen mit Behinderungen bezeichnet zu werden. Durch Barrieren werden sie zwar in ihrem Alltagsleben behindert, ihre Gehörlosigkeit selbst wird von ihnen jedoch nicht als Behinderung erfahren. Die Weiterverwendung eines schädigungsorientierten Behinderungsbegriffs durch andere kommt der oben angesprochenen Einschränkung ihrer kommunikativen Selbst-Repräsentanz gleich.

Man spricht von *Gehörlosen-Gemeinschaft* oder einer *Gemeinschaft* der Gebärdenden, von Minderheit zu reden ergibt allerdings dort Sinn, wo auf die Verwendung der Gebärdensprache als Minderheitensprache verwiesen und deren Anerkennung und Förderung beansprucht wird. Ebenso ist von der *Roma-Gemeinschaft* oder von der *Volksgruppe* der Roma die Rede. Auch wenn der Volksgruppenbegriff völkischen Theorien entspringt und zu essentialistischen Deutungen verführt, indem der Volksgruppe eine homogene und sich wenig verändernde Kultur unterstellt wird, so scheint seine Verwendung in der Alltagssprache trotzdem weniger verhänglich als der Minderheitenbegriff.

Letztlich muss der Diskurs über die Begriffsverwendungen im Sinne der Selbst-Repräsentanz primär von den Gruppenangehörigen selbst bestimmt werden, und all jene, die über die jeweiligen Gruppen reden und schreiben, sind aufgefordert, diesen Diskurs mit entsprechender Sensibilität zu beachten. In wissenschaftlichen Arbeiten wird es nicht immer einfach sein, den Minderheitenbegriff zu umgehen. Wir können jedoch danach trachten, zumindest Bindestrichbegriffe wie „Roma-Minderheit“ oder „Gehörlosen-Minderheit“ zu vermeiden. Was unsere Alltagssprache anbelangt, sollten wir uns den Ausspruch von Ceija Stojka in Erinnerung rufen: „Ich bin in Liebe gezeugt worden, ich will keine Minderheit sein“.

Literatur:

- Ammon U., Dittmar, N., Mattheier K. J. & Trudgill P. (Hg.) (2004): *Soziolinguistik. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft*. Band 3. Walter de Gruyter: Berlin, New York.
Mpofo, E. & Conyers, L. M. (2004): *A representational theory perspective of minority status and people with disabilities: Implications for Rehabilitation Education and Practice*. *Rehabilitation Counseling Bulletin* 47: 142-151.

Mikael Luciak

ist Universitätsassistent am Institut für Bildungswissenschaft der Universität Wien und Vorstandsmitglied der International Association for Intercultural Education (IAIE).



BESCHÖNIGUNG MISSLUNGEN

Ein Blick hinter den Migrationshintergrund

Grozdana Pajković

In der Alltagssprache sowie im politischen Diskurs hat sich der Begriff „Migrationshintergrund“ längst etabliert. Gemeint sind damit „die Anderen“, vorwiegend die EinwanderInnen aus der Türkei, aus Serbien, Kroatien und Bosnien sowie ihre Nachkommen.

Wie soll aber Vielfalt anerkannt und gefördert werden, wenn diese zugleich unter Bezeichnungen wie „MigrantInnen“ oder „Migrationshintergrund“ vereinheitlicht wird?

Die negative Konnotation, die der gesamte Migrationsdiskurs nicht nur in Österreich erfahren hat, führt dazu, dass Begrifflichkeiten im Migrationskontext negative Zuschreibungen implizieren. So auch der Begriff „Migrationshintergrund“. Ein neuer, unbelasteter Begriff zur Bezeichnung von Menschen, deren Eltern- oder Großeltern-generationen Migrationserfahrungen haben, würde möglicherweise in kürzester Zeit das selbe Schicksal erleiden.

Die Bezeichnung „Migrationshintergrund“ wird oft gleichgesetzt mit Kopftüchern, Hautfarben, Namen und ähnlichen „Merkmalen“. Sie betont das Resultat von Zuschreibungsprozessen durch die Mehrheitsgesellschaft. Personen werden nicht als Individuen gesehen, sondern als TrägerInnen von bestimmten Eigenschaften. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Eigenschaften individuell verzeichnet werden können oder nicht. Es reicht der Umstand, dass diese Faktoren auf Personen mit „Migrationshintergrund“ zutreffen könnten.

Zuweisung eines sozialen Status

Wird die Migrationsgeschichte bis in die 1960er Jahre verfolgt, so ist mit „Migrationshintergrund“ ein sozialer Status verbunden.¹ Personen, die in den 1960er und 1970er Jahren eingereist sind sowie ihre Kinder und deren Nachkommen sollen nicht die Möglichkeit erhalten, aus einer sozial niedrigen Hierarchie aufzusteigen.² Unweigerlich drängt sich hier die Frage auf, wie lange ein „Migrationshintergrund“ im politischen und gesellschaftlichen Leben Bedeutung haben soll. Wie viele Generationen benötigt es, bis eine soge-

nannte „Normalität“ einkehrt? Der Begriff „Migrationshintergrund“ verschärft den defizitorientierten Ansatz, da damit indirekt eine „Problemgruppe“ bezeichnet wird. Alltagssprache ist nie präzise formuliert und verweist immer auf eine soziale Hierarchie.

Chronologie der Benennungen

Dieses Phänomen kommt auch in den entsprechenden Gesetzen sehr klar zur Geltung: Bis zur Mitte der 1950er Jahre wurde der Terminus „AusländerInnen“ verwendet, gefolgt von der Sprachregelung „Fremde“. Alltagssprachlich etablierte sich die Bezeichnung „FremdarbeiterInnen“. Ab circa 1970 wurde von „GastarbeiterInnen“ gesprochen. In den 1990er Jahren wurde wieder verstärkt auf das Wort „AusländerInnen“ zurückgegriffen (vgl. Gächter 2008: 4). Vor allem setzte Jörg Haider diesen Begriff in negativen Zusammenhängen ein.³ Unter der neuen Koalitionsregierung der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei ist nun wieder der Begriff der „Fremden“ in den Gesetzestexten zu finden. In der Alltagssprache wird abwechselnd von „MigrantInnen“, „Migrationshintergrund“ und „AusländerInnen“ gesprochen (vgl. ebd. 2008: 4ff.). Die Verwendung des Begriffes „ImmigrantInnen“ kann in Österreich nicht festgestellt werden.

Der Begriff „Migrationshintergrund“ wurde von der Soziologin Anja Weiß in Deutschland etabliert, um die Kinder der ersten Generation der ArbeitsmigrantInnen benennen zu können, die keine Wandererfahrungen haben. Die Absicht war es, das soziokulturelle Erleben in den Mittelpunkt zu stellen. Offiziell empfahl die Beauftragte für Ausländerfragen [nunmehr Integrationsbeauftragte], alle Menschen, die in einem anderen Land geboren und in Deutschland aufgewachsen sind und dort leben, als Personen mit „Migrationshintergrund“ zu bezeichnen (vgl. Siefen 2005: 107). Weiters wird auch empfohlen, das Geburtsland der Eltern zu berücksichtigen sowie die in der Familie gesprochene Sprache und die religiöse Zugehörigkeit (vgl. ebd. 2005: 109). Siefen kritisiert dabei, dass übersehen wird, das Land der Großeltern zu berücksichtigen.

Seit 2005 wird in Österreich in verstärktem Ausmaß von „Migrationshintergrund“ gesprochen (vgl. Gächter 2008: 4). Während die Bildungsministerin Claudia Schmied mehr LehrerInnen mit „Migrationshintergrund“ fordert, ist das Bundesministerium für Inneres auf der Suche nach PolizistInnen mit „Migrationshintergrund“, die allerdings das Kriterium der österreichischen Staatsbürgerschaft erfüllen müssen. Hier stellt sich erneut die Frage, was unter „Migrationshintergrund“ verstanden wird: Es ist durchaus anzunehmen, dass es sich hierbei nicht um schwedische PolizistInnen oder südostasiatische LehrerInnen handelt. Adressiert werden VertreterInnen der „Problemgruppen“, also Menschen bosnischer, kroatischer, türkischer und serbischer Herkunft.

Migration primär, sekundär, tertiär

In Österreich wird der Begriff Migrationshintergrund auch in demografischen Statistiken verwendet. Bei der Volkszählung 2001 sind unter anderem das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit abgefragt worden (vgl. Lebart/Marik-Lebeck 2007b: 998). Somit ist es seit 2007 möglich, auch ÖsterreicherInnen mit „Migrationshintergrund“ im Sinne der Statistik Austria zu erfassen. Personen, die in Österreich geboren worden sind und im Laufe ihres Lebens die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben oder diese von Geburt an besitzen, werden aber von der Statistik Austria nicht als ÖsterreicherInnen mit „Migrationshintergrund“ erfasst. Somit ergibt sich eine große Divergenz zwischen dem Alltagssprachlichen, politischen, sozialwissenschaftlichen und dem statistischen Gebrauch des Begriffes. Lebart und Marik-Lebeck (2007b: 1006), die Verfasser der demografischen Statistiken, verwenden Begriffe des primären, sekundären und tertiären „Migrationshintergrunds“. Mit dem „primären Migrationshintergrund“ werden Personen bezeichnet, die aus dem Ausland nach Österreich eingewandert sind. Die Begründung des „primären Migrationshintergrunds“ liegt im soziokulturellen Erleben und der bildungspolitischen Sozialisation, die stark am Herkunftsland orientiert ist. Als Menschen mit „sekundärem Migrations-



© photocase

hintergrund“ werden diejenigen Personen bezeichnet, die in Österreich geboren und aufgewachsen sind, allerdings das Kriterium der Staatsangehörigkeit nicht erfüllen. Die Argumentation in dieser Ausführung folgt der Annahme, dass a) das österreichische Bildungssystem in Anspruch genommen wurde, b) sich Personen in dem Sinne integriert haben, dass sie die Norm- und Werthaltungen der Aufnahmegesellschaft kennen und c) die Aufnahmegesellschaft von Personen mit „sekundärem Migrationshintergrund“ gelernt hat. Weiters wird d) das Beherrschen der Umgangssprache für einen „sekundären Migrationshintergrund“ als Kriterium genannt. „AusländerInnen“, die im Laufe ihres Lebens die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten haben, werden als Menschen mit „tertiärem Migrationshintergrund“ bezeichnet (vgl. ebd. 2007b: 1007), da davon ausgegangen wird, dass diese Menschen sowohl in rechtlichen als auch in gesellschaftlichen Angelegenheiten integriert [sic!] sind. Lebhart und Marick-Lebeck (2007a: 165) machen aber deutlich, dass Personen, die in Österreich geboren und aufgewachsen sind und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, deren Eltern aber zugewandert sind, nicht als MigrantInnen bezeichnet werden können.

Beim Namen nennen

Es ist festzuhalten, dass sich SozialwissenschaftlerInnen in Bezug auf die negativen Implikationen des Begriffs

„Migrationshintergrund“ überwiegend einig sind.⁴ Gruppen werden auch dadurch in Abhängigkeit gehalten, sofern diese kein Mitspracherecht haben bzw. mit Synonymen beschrieben werden, ohne sich gegen diese zur Wehr setzen zu können. Ich lehne mich an den Vorschlag von August Gächter an und bevorzuge, Sachverhalte auch beim Namen zu nennen. So kann mit der Bezeichnung „Personen, deren Eltern nicht in Österreich geboren sind“ oder auch „Personen, deren Großeltern nicht in Österreich geboren sind“ eine differenzierte Betrachtungsweise herangezogen werden. Damit besteht die Möglichkeit, dass der Diskurs über MigrantInnen eine andere Perspektive erhält.

Literatur:

- Gächter, August (2008): *Einwanderung in Österreich*. Input für den Lehrgang „Interkulturelle Kompetenzen“ im Renner Institut am 08.04.2008, Wien.
- Krzyzanowski, Michael/Wodak, Ruth (2008): *Migration und Rassismus in Österreich*. In: Bea Gomes et al. (Hg.): *Rassismus. Beiträge zu einem vielgesichtigen Phänomen*. Mandelbaum Verlag: Wien.
- Lebhart, Gustav/Marik-Lebeck, Stephan (2007): *Einfluss der Migration auf die Bevölkerung Österreichs*. In: Statistische Nachrichten Nr. 11, Wien.
- Lebhart, Gustav/Marik-Lebeck, Stephan (2007): *Bevölkerung mit Migrationshintergrund*. In: 2. *Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht*. Drava Verlag: Klagenfurt/Celovec.
- Pajković, Grozdana (2008): *Eine Analyse von Lebenswelten und Lebenslagen von KonsumentInnen illegalisierter Drogen, deren Eltern nicht in Österreich geboren sind, und deren Exklusion aus den gesellschaftlichen*

Funktionssystemen. Diplomarbeit an der Fachhochschule St. Pölten, Wien.

Siefen, Rainer-Georg (2005): *Psychische Entwicklungsrisiken bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund*. In: Theda Borde/Matthias David (Hg.): *Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund*. Mabuse Verlag: Frankfurt am Main.

Fußnoten:

- ¹ Wobei definitiv festgehalten werden muss, dass Emigration aus wirtschaftlichen und politischen Gründen immer mit dem Verlust des sozialen Status verbunden ist.
- ² Aus den 1960er und 1970er Jahren gibt es sehr wenige Personen, die als positive Vorbilder gelten.
- ³ Jörg Haider war zu dieser Zeit der Parteivorsitzende der Freiheitlichen Partei Österreichs. In Bezug auf MigrantInnen wurden von ihm immer wieder folgende Aussagen getätigt: „Sie sind kriminell – Sie nehmen den „ÖsterreicherInnen“ Arbeit und Wohnung weg – Sie werden vom österreichischen Wohlfahrtssystem privilegiert behandelt“ (zit. n. Krzyzanowski/Wodak 2008:264).
- ⁴ Ein informeller Diskurs über das Wort „Migrationshintergrund“ und dessen Implikationen wurde mit folgenden Personen geführt: August Gächter, Hakan Gürses, Maria Maiss, Bernhard Perchinig, Johannes Pfliegerl und Hilde Weiss.

Grozdana Pajković
studierte Sozialarbeit an der Fachhochschule Sozialarbeit mit dem Fokus auf Migration und Gesundheit.

QUANTIFIZIERUNG UND QUALIFIZIERUNG

Minderheitenforschung zwischen 1918 und 1938

Alexander Pinwinkler

Die deutschösterreichische Friedensdelegation von St. Germain-en-Laye betonte, dass Österreich über keine nennenswerten sprachlichen Minderheiten verfüge. Welche Minderheitenkonstrukte entwarfen – auf diesem Hintergrund betrachtet – österreichische Wissenschaftler in der Zwischenkriegszeit? Wie verhielt sich die angestrebte ethnische Homogenisierung des „deutschen“ Staatsvolks zur diskursiven Marginalisierung von Minderheiten?

Nationalitätentheoretiker und Minderheitenforscher der Zwischenkriegszeit betrachteten die Republik Österreich mehrheitlich als einen ethnisch homogenen Nationalstaat.¹ Historiker, Statistiker und Völkerrechtler teilten diese Auffassung grundsätzlich mit der offiziellen Politik. So versicherte die deutschösterreichische Friedensdelegation von St. Germain-en-Laye gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten, dass Österreich nur eine „verschwindend kleine Minorität“ aufweise.² Gleichwohl verpflichtete der Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye den österreichischen Gesetzgeber dazu, in der Verfassung einen individuellen Minderhei-

tenschutz zu verankern. Der Artikel 66 des Vertrags schrieb den staatlichen Behörden vor, „nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift“ zu gewähren. Der Artikel 68 sprach von einer „verhältnismäßig beträchtliche[n] Zahl anderssprachiger als deutscher österreichischer Staatsbürger“, denen „angemessene Erleichterungen“ für die Teilnahme am Elementarunterricht in ihrer eigenen Sprache geboten werden sollten.³ Wie groß diese „verhältnismäßig beträchtliche“ Zahl von Minderheitenangehörigen sein musste, und welche Erleichterungen als „angemessen“ zu betrachten seien, legte die Rechtssprechung der Ersten Republik allerdings nicht fest. In der Verwaltungspraxis überwog die Tendenz, die Minderheitenschutzbestimmungen restriktiv auszulegen⁴ und die Zahl der Minderheitenangehörigen als möglichst gering erscheinen zu lassen.

Marginalisierung als Tradition

Die bürgerlich-sozialdemokratischen Gründungseliten der 1918 ins Leben gerufenen „Republik Deutschösterreich“ verstanden diese als ein national homogenes Staats-

wesen. Der Trend zur gesellschaftlichen Marginalisierung von sprachlichen Minderheiten war in Österreich nichts grundsätzlich Neues: Die Entstehung der industriellen Moderne und der Aufstieg neuer sozialer Schichten und nationaler Bewegungen hatte bereits im 19. Jahrhundert die kulturelle Vormachtstellung des deutschsprachigen Bürgertums erschüttert und nationalistische Ideologien begünstigt. Die mental tief wurzelnde Verunsicherung, die in der Habsburgermonarchie vor allem akademisch gebildete Milieus erfasst hatte, setzte sich in Österreich nach 1918 nicht zuletzt bei deutschsprachigen Wissenschaftlern verstärkt fort. Die bei vielen von ihnen zu beobachtenden Bezugnahmen auf „Deutschtum“ und „Heimat“ reflektierten ihr ausgeprägtes Krisenbewusstsein, wobei sich an Traditionen des Antislawismus, Antisemitismus und Antiziganismus häufig nahtlos anknüpfen ließ.

„Minderheiten“ und Wissenschaften

Die diskursive Abgrenzung der „Mehrheit“ von den „Minderheiten“ bildete einen integralen Bestandteil der schwierigen Identitätssuche der jungen Republik. Es überrascht daher kaum, dass insbesondere Rechts-, Sozial- und Kulturwissenschaften

Bildausschnitt: William Orpen



dieses Themenfeld untersuchten. Die einzelnen Forscher nahmen dabei häufig bei benachbarten Disziplinen begriffliche und theoretische Anleihen: Rechtspositivistische Deutungen ethnischer Minderheiten kamen selten ohne „soziologische“ Denkfiguren aus; umgekehrt bezogen sich Historiker und Statistiker auch auf die Bestimmungen des Minderheitenrechts und deren juristische Auslegungen. Fachhistoriker leiteten ihren – mehr oder weniger weit gefassten – Minderheitenbegriff meist aus „realhistorischen“ Entwicklungen ab. Juristen und Statistiker neigten hingegen dazu, nach „exakten“ Definitionen von nationalen Minderheiten zu suchen. Weder Juristen noch Historiker gelangten jedoch jemals zu einer einheitlichen Auffassung des Minderheitenbegriffs. Die damit verbundenen methodischen Schwierigkeiten liegen wesentlich darin begründet, dass „in nationalen Mischlagen“ ethnische Gruppen „soziologisch überhaupt nicht klar voneinander zu trennen“ sind. Jede positivistische Bestimmung von „nationaler Minderheit“ scheidet daher an den „empirischen, oft genug im Fluß befindlichen Verhältnissen“.⁵

Minderheitenforschungen erlebten in Österreich besonders in den ersten Jahren nach der Staatsgründung eine lebhaftere Konjunktur: Solange die Außengrenzen des neuen Staates unsicher blieben (1918/19-1921), ging es wesentlich darum, der österreichischen Politik gegenüber den Siegermächten des Ersten Weltkriegs wissenschaftlich fundierte Argumentationshilfen zu vermitteln. Möglichst viele Deutschsprachige aus dem ehemaligen westlichen Reichsteil der Monarchie sollten in einen „deutschen“ Nachfolgestaat des zerfallenen Habsburgerreiches integriert werden. Umgekehrt war beabsichtigt, die Zahl der anderssprachigen Bevölkerung innerhalb des „deutschosterreichischen“ Siedlungsgebiets als möglichst gering erscheinen zu lassen.⁶ Vor allem diejenigen deutschsprachigen Minderheitengruppen, die dies- und jenseits der neuen Staatsgrenzen lebten, wurden nun zu Objekten wissenschaftlicher Forschungen. In einer zweiten Phase historisch-statistischer Minderheitenforschungen (1920/21-1933) schienen sich die staatlichen Außengrenzen Österreichs vorerst stabilisiert zu haben (wobei die künftige Option eines „Zusammenschlusses“ mit dem Deutschen Reich trotz des alliierten Anschlussverbots nicht aufgegeben wurde). In den 1930er-Jahren kam es zu einer neuen Welle von „Minderheiten-“ und „Volkstumsforschungen“: Die

neu ins Leben gerufenen *Volksdeutschen Forschungsgemeinschaften* (VFG) verstärkten nicht nur den interdisziplinären Charakter, sondern auch die dezidiert bevölkerungspolitische Orientierung derartiger Forschungen. Insbesondere die expansiven Tendenzen der reichsdeutschen Außenpolitik wurden seither auf eine zunehmend stärkere „wissenschaftliche“ Grundlage gestellt. Deutschnational und völkisch orientierte Kultur- und Sozialwissenschaftler wandten sich von der reinen Binnenschau auf Österreich mehr und mehr ab. Gleichzeitig beschäftigten sie sich – ähnlich wie ihre reichsdeutschen Kollegen – zunehmend mit dem außerhalb der deutschen und österreichischen Grenzen lebenden „Ausland-“ und „Sprachinseldeutschtum“ Ostmittel- und Südosteuropas.

Statistischer Objektivismus

Wissenschaftliche Minderheitenkonstrukte verbanden quantifizierende Erhebungen meist mit theoretischen Reflektionen und qualitativ argumentierenden Forschungen. Die *quantifizierende* Bestimmung des zahlenmäßigen Umfangs von Sprachminderheiten spielte vor allem in den amtlichen Statistiken eine Rolle. In der Ersten Republik sollten zwei Volkszählungen mittels einer Erhebung der „Denksprache“ (1923) und anhand der Frage nach der „sprachlichen Zugehörigkeit“ (1934) das Verhältnis von Mehrheit und nationalen Minderheiten ermitteln.⁷ Die Ergebnisse der Volkszählungen registrierten zwar bis zu einem gewissen Grad, welches ungefähre Ausmaß die Assimilierung der Minderheitsbevölkerung angenommen hatte. Sie bildeten aber weniger (oder nicht nur) „reale“ soziale Tatbestände ab. Vielmehr sollten sie zur politisch angestrebten und wissenschaftlich gestützten Homogenisierung des „deutschen“ Staatsvolks beitragen. Zugleich erwiesen sich die Volkszählungen – wie schon in der Monarchie – als plebiszitäre Momentaufnahmen aktueller sozialer und politischer Kräfteverhältnisse.

Volkszählungen reflektierten gesellschaftliche und politische Interessenlagen, aber auch theoretische Debatten innerhalb der akademischen Statistik. Der institutionell damals bedeutendste Statistiker, Wilhelm Winkler (1884-1984), nahm als Volkszählungsleiter Einfluss auf die Fragestellungen des österreichischen Zensus. Winklers Typologisierung von „echten“, „unechten“, „bodenständigen“ (autochthonen) und in jüngerer Zeit zugewanderten

(allochthonen) Minderheiten beinhaltete grundlegende Differenzkonstruktionen, die auch von Juristen lebhaft diskutiert wurden. Eher liberalere Auffassungen des Minderheitenschutzes, wie sie etwa der Wiener Staats- und Verwaltungsrechtler Adolf Merkl (1890-1970) noch in den 1930er-Jahren vertrat, standen organisatorischen Modellen des „Volksgruppenrechts“ gegenüber. Diese wurden von einigen Wissenschaftlern und Publizisten zusehends antisemitisch codiert. Josef Tzöbl (1900-1968), im Austrofaschismus Geschäftsführer des „Österreichischen Verbands volksdeutscher Auslandsarbeit“, bekundete etwa in der Schrift „Österreich und das Minderheitenrecht“ unverblümt seine antisemitische Einstellung: „Wir wollen [...] festhalten, daß alle Völker das Judentum als Fremdvolk empfinden und es daher als solches auffassen.“⁸ Zur angestrebten Assimilation von Minderheiten, wie sie Rechtswissenschaftler als staatspolitisches Ziel schon bisher völkerrechtlich legitimiert hatten, trat nun die diskursive Dissimilation der Juden, d.h. die rechtlich sanktionierte Ausgrenzung einer „ethnisch“ oder „rassisch“ als distinkt angesehenen Bevölkerungsgruppe.

„Deutsch“ versus „geschichtslos“?

Historiker oder Volkskundler vertraten überwiegend *qualifizierende* Minderheitenkonzeptionen. Diese gründeten sich wesentlich auf der normativen Unterscheidung zwischen dem „Eigenen“ und dem „Fremden“. In der Historiografie bildete sich ein weitgehender Konsens darüber heraus, dass von angeblich „bodenständigen“, „geschichtslosen“ Bauernvölkern (wie etwa den burgenländischen Kroaten) die für den proklamierten „deutschen“ Charakter Österreichs geringste Bedrohung ausgehe: Denn eine „geschichtslose“ ethnische Minderheit, die mangels historischer Traditionen über keine eigene bürgerliche Elite verfügte, war nicht in der Lage, sich kulturell mit dem dominierenden Mehrheitsvolk zu messen. Ebenso wenig schien sie imstande zu sein, deren soziale und ökonomische Machtposition nachhaltig zu gefährden. Eine so marginalisierte soziale Gruppe ließ sich mit Verweis auf die angeblich vorherrschende österreichische Toleranz einerseits rhetorisch dulden; ihre kulturellen Ausdrucksformen konnten andererseits in den Bereich artifizieller Folklore abgedrängt werden. Minderheitengruppen, die den Wunsch nach eigenständiger kultureller Identität mit sozialer



Die Unterzeichnung des Friedensvertrages im Spiegelsaal von Versailles 1919

Mobilität verknüpften, forderten hingegen den hierarchisierenden Segregationseifer deutschnationaler Gelehrter besonders heraus. Der Klagenfurter Archivar Martin Wutte (1876-1948) ist hierfür ein beredtes Beispiel. Wutte entwarf ein historiografisch fundiertes Modell, das die slowenische Bevölkerung Kärntens in eine Mehrheit aus assimilationswilligen, deutschfreundlichen „Windischen“ und eine verschwindende Minorität des Irredentismus verdächtigter, Ljubljana-höriger „Nationalslowenen“ aufspaltete. Die Minderheit sollte auf diese Weise mit wissenschaftlichen Mitteln politisch geschwächt werden.

Schlussbetrachtung

Für die österreichische Minderheitenforschung der Zwischenkriegszeit gab es keine einzige Gruppe, die dem völkischen Idealbild der in ihrem angestammten Boden verwurzelten „Vollminderheit“ entsprach. Die Kärntner Slowenen schienen sich dieser Vorstellung zwar am ehesten anzunähern. Dies begünstigte aber zugleich ihre diskursive Zweiteilung in „Nationalslowenen“ und „Windische“. Im Fall der Kroaten und Magyaren im Burgenland diente das Argument, dass sie zu sehr zerstreut siedelten, als Vorwand, um ihnen den Status einer „Vollminderheit“ streitig zu machen. Die Tschechen in Wien standen auf der virtuellen Skala der Minderheiten noch eine Stufe tiefer. Der ihnen zugeschriebene Status war mit „Juden“ und „Zigeunern“, die noch unter ihnen rangieren sollten, jedoch kaum zu vergleichen: Beide Gruppen wurden in Österreich, so uneinheitlich sie in sozialer Hinsicht jeweils sein mochten, zunehmend als gesellschaftliche und „rassische“ Fremdkörper betrachtet.

Minderheitenfeindliche Tendenzen, die einem diskriminierenden „Volksgruppenrecht“ den Vorzug vor individuellem

Minderheitenschutz gaben, ließen sich in einem Staat, der von sich selbst behauptete, auf seinem Territorium über keine nennenswerten Minoritäten zu verfügen, als ein zerbrechliches „negatives“ Konsensmodell etablieren: Indem die Existenz „autochthoner“ nationaler Minderheiten insgesamt nur wenig beachtet und „allochthone“ „Zuwanderungsminderheiten“ weithin negiert wurden, ließen sich bestehende gesellschaftliche Konflikte innerhalb der sogenannten „Mehrheit“ wenigstens zeitweise überdecken. Dieser von Wissenschaftlern kontinuierlich geförderte und öffentlich propagierte Elitenkonsens begann sich aufgrund der virulenten Bürgerkriegssituation in Österreich indes spätestens in den 1930er-Jahren zunehmend aufzulösen. Gleichzeitig setzte sich eine „rassenkundliche“ Spielart der Erforschung jener Bevölkerungssegmente durch, die den deutschen „Volkskörper“ zu bedrohen schienen. Daneben etablierte sich ein rassistisches Modell der „Volksgruppe“, das die Ausgrenzung und demozologisch wertende Hierarchisierung ethnischer Minderheiten, wie sie bereits zwischen 1918 und 1938 vorangetrieben worden war, im „Dritten Reich“ in die mörderische Praxis dissimilierender Ethnopolitik transferierte.

Literatur:

- Grulich, Rudolf/Johannes Hampel (Hg.) (1975): *Nationale Minderheiten in Europa*. Heggen: Opladen.
- Haas, Hanns (1979): *Die österreichische Regierung und die Minderheitenschutzbestimmungen von Saint Germain*. In: *Integratio* 11/12: 23-40.
- Pinwinkler, Alexander (2003): *Wilhelm Winkler (1884-1984) - eine Biographie. Zur Geschichte der Statistik und Demographie in Österreich und Deutschland*. Duncker & Humblot: Berlin.
- Pinwinkler, Alexander (2009): „Bevölkerungssoziologie“ und Ethnizität: *Historisch-demographische „Minderheitenforschung“ in*

Österreich, ca. 1918-1938. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 57: 101-133.

Pircher, Wolfram (2003): *Von der Population zum Volk. Biopolitik und Volkszählung in Österreich*. In: Martin Stingelin (Hg.): *Biopolitik und Rassismus*. Suhrkamp: Frankfurt/Main: 80-111.

Tzöbl, Josef A. (1936): *Österreich und das Minderheitenrecht*. Selbstverlag des Österreichischen Verbands für volksdeutsche Auslandsarbeit: Wien.

Fußnoten:

- ¹ Vgl. hierzu ausführlich Pinwinkler 2009.
- ² Österreichische Antwort vom 6. August 1919 auf die Friedensbedingungen vom 20. Juli 1919. *Zit. n. Haas* 1979: 23.
- ³ *Zit. n. Grulich/Hampel* (Hg.) 1975: 134.
- ⁴ Vgl. *Haas* 1979: 27f.
- ⁵ Göthel 2002: 39.
- ⁶ So erschien 1919/20 eine Serie von „Flugblättern für Deutschösterreichs Recht“, die im Auftrag des Staatsamts des Äußeren der Friedensdelegation von St. Germainen-Laye propagandistische Grundlagen zur nationalitätenpolitischen Lage im ehemaligen westlichen Teil der Monarchie (Zisleithanien) zur Verfügung stellen sollten.
- ⁷ Vgl. hierzu Pinwinkler 2003: 191-208; vgl. auch Pircher: 2003: 106-111.
- ⁸ Tzöbl 1936: 7.

Alexander Pinwinkler
ist promovierter Historiker und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Wissenschaftsgeschichte der Statistik und die vergleichende Geschichte der Bevölkerungswissenschaften im 19./20. Jahrhundert.

POLIZEI-RASSISMUS – EINZELFALL ODER SYSTEMFEHLER?

„Die österreichische Polizei ist immer für Sie da.“ So steht es auf der Homepage der Bundespolizei geschrieben. Doch der kürzlich von Amnesty International veröffentlichte Bericht über rassistische Diskriminierung im österreichischen Polizei- und Justizsystem spricht eine andere Sprache. Vom Versagen in Folge von institutionellem Rassismus ist hier die Rede. Die Schlussfolgerung des Berichtes lautet: Opfer oder Verdächtige – eine Frage der Hautfarbe.

Radio Stimme bat Heinz Patzelt, Generalsekretär von Amnesty International, Oberst Rudolf Gollia, Sprecher des Innenministeriums und Walter Suntinger, Menschenrechtskonsulent, Polizeitrainer und Mitglied der Wiener Kommission des österreichischen Menschenrechtsbeirates, ins Studio, um über rassistische Diskriminierung im österreichischen Polizeisystem zu diskutieren.

Radio Stimme: Herr Gollia, wie antirassistisch ist die österreichische Polizei eigentlich?

Gollia: Die Polizei versieht einen sehr schwierigen Dienst. Im Laufe eines Jahres werden mehrere Millionen Amtshandlungen erbracht. Und im Zuge dieser Amtshandlungen kommt es leider auch zu manchem Fehlverhalten, das nicht entschuldigt werden kann und wo es auch entsprechende Maßnahmen geben muss. Auf der anderen Seite können wir aber keinen institutionellen Rassismus erkennen, sondern eben das Fehlverhalten von einzelnen Polizisten und Polizistinnen.

Aber sehen Sie die Polizei als eine antirassistische Institution?

Gollia: Wir sehen die Polizei als eine Institution, die dazu beiträgt, die Menschenrechte zu gewährleisten, darunter auch das Recht auf Sicherheit.

Herr Patzelt, sehen sie die Polizei als Partnerorganisation im Kampf gegen Rassismus?

Patzelt: Gute Frage. Als wir begonnen haben diesen Bericht zu erstellen, haben wir offene Türen vorgefunden. Wir konnten im Innenministerium aus- und eingehen und mit Gesprächspartnerinnen und -partnern reden. Wir haben beachtlich viele Menschen auf mittlerer Ebene getroffen, die engagiert sind und gegen Rassismus etwas tun wollen. Diese stellen aber noch keine kritische Masse dar. In unserem Bericht werden eine Vielzahl an Themen angesprochen. Zum Beispiel, dass Ermittlungen in einer Art und Weise geführt werden, dass eine ganze Gruppe mitkriminalisiert wird. Oder dass Opfer schwarzer Hautfarbe oder Ausländer die Polizei um Hilfe bitten und die Hilfe nicht vorfinden. Das eigentliche institutionelle Versagen fängt aber nicht erst bei den Handlungen der Polizei an, sondern schon bei der Tatsache, dass die Polizei nicht einmal Zahlenmaterial zu diesen Vorwürfen hat. Und die offizielle Reaktion auf den Bericht lautet dann: Einzelfälle, kein strukturelles Problem. Das tut weh.

Suntinger: Solange die Polizei nicht versteht, dass es ein Gesamtproblem des Rassismus in Österreich gibt, solange werden auch nicht die adäquaten Schritte gesetzt werden. Im Bereich der Schulung wurde das schon teilweise erkannt, dort ist einiges weiter gegangen. Aber in anderen Bereichen, bei offiziellen Meldungen hoher Polizeivertreter und der Politik, sehen wir im Wesentlichen ein Verleugnen des Problems.

Herr Gollia, sehen Sie Bereiche bei der Polizei, in denen es ein strukturelles Versagen gibt?

Gollia: Es gibt eine Studie aus dem Jahr 2000 von Birgit Haller vom Institut für Konfliktforschung. Ein Ergebnis dieser Studie ist, dass Rassismus in der Polizei nicht so stark ausgeprägt ist wie in der österreichischen Gesamtbevölkerung. Das ist letztlich kein Zeugnis, auf das man stolz sein kann. Alleine der Umstand, dass es ausgeprägten Rassismus in der Gesamtbevölkerung und leider eben auch in der Polizei gibt, muss dazu führen, dass Maßnahmen gesetzt werden. Und es wurden auch entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eingeführt und

Projekte gestartet: In Wien wurde ein Projekt unter dem Titel „Polizei und AfrikanerInnen“ ins Leben gerufen, weil doch ein erklecklicher Teil der Drogendealer aus der Black Community kommt und es hier zu massiven Missverständnissen kam. Hier werden gemeinsam Initiativen ergriffen, um Vorurteile, die es auf beiden Seiten gibt, abzubauen.

Sie haben gerade von Missverständnissen gesprochen. Eines dieser „Missverständnisse“ war die Erstellung von rassistischen Täterprofilen, das so genannte Ethnic Profiling.

Gollia: Es gab hier Vorkommnisse. Das wurde von Amnesty International und anderen Gruppierungen kritisiert. Daher wurden sie so weit wie möglich abgestellt...

Patzelt: Das ist wirklich einer der positiven Punkte. Dieses Phänomen geht zurück. Schlimm, dass es immer noch da ist, aber das Problem wurde erkannt und man beginnt etwas dagegen zu tun. Das zeigt auch, dass unser Bericht nicht einfach nur ein Miesmachbericht ist.

Das heißt aber, Herr Gollia, Ethnic Profiling wurde von der Polizei in Österreich wirklich als ein kriminologisches Instrument angesehen?

Gollia: Das hat es gegeben und es wurde dokumentiert. Nicht nur von Amnesty International sondern auch von anderen Gruppierungen wurde diese Vorgangweise kritisiert, daher wurde sie so weit wie möglich abgestellt. Aber für mich ist wichtig zu erwähnen, dass die Polizei hier in einem offensichtlichen Dilemma steckt: Zum einen wird gefordert, Aufzeichnungen darüber zu führen, ob ein Mensch auf Grund seiner Hautfarbe, sexuellen Orientierung oder seiner ethnischen Zugehörigkeit einem rassistischen Angriff ausgesetzt war und auf der anderen Seite wird eben kritisiert, dass die Polizei Ethnic Profiling vornimmt. Wo sind hier die Grenzen?

Suntinger: Also, Herr Gollia, der Vorschlag, alle Anzeigen aufzuzeichnen, bei denen es um Vorkommnisse geht, die von Betroffenen oder Dritten als rassistisch wahrgenommen worden sind, ist etwas ganz anderes als polizeiliches Ethnic Profiling. Das sind zwei Paar Schuhe. Ein Problem bei der Polizei



Amnesty Bericht © Alexander Pollak

ist das mangelnde Vermögen der Polizisten, sich in die Position des Betroffenen hinein zu versetzen. Dabei heißt es im Sicherheitspolizeigesetz ausdrücklich, dass so vorzugehen ist, dass jeglicher Eindruck der Diskriminierung vermieden wird und alles getan werden soll, um Voreingenommenheit zu vermeiden.

Patzelt: Um es mit einem einfachen Beispiel auf den Punkt zu bringen: Wenn es einen Ladendiebstahl in einer Boutique gibt, begangen von einer jungen Frau mit blonden Haaren und einem Minirock und es wird nach einer Frau im Minirock gefahndet, dann ist das nicht sexistisch, sondern eine ganz klare und logische Beschreibung einer Täterin. Genauso ist es sicher nicht rassistisch und kein Ethnic Profiling, wenn ich eine Gruppe von Schwarzen beim Dealen beobachte und anschließend in der U-Bahn diese Gruppe kontrolliere. Wir haben nichts gegen effiziente, erfolgsorientierte, die Verhältnismäßigkeit respektierende Ermittlungsarbeit im Drogenbereich. Drogendealen ist ein Anschlag auf die Menschenwürde, dagegen gehört vorgegangen. Aber zu sagen, wir untersuchen in der U-Bahn einfach über Tage oder Wochen hinweg alle Schwarzen, weil häufig von Schwarzen gedealt wird – was im übrigen

eine falsche Grundannahme ist –, dann ist das Ethnic Profiling. Und dagegen wehren wir uns mit aller Schärfe.

Sollte die Polizei bei Anzeigen dokumentieren, ob es sich möglicherweise um rassistisch motivierte Straftaten handelt?

Patzelt: Wenn die Polizei wirklich wissen will, ob es Ungleichbehandlung gibt und ob sich deren Ausmaß über die Jahre verändert, dann braucht man Zahlen. Ich sehe keinerlei rassistisches Element darin, bei jemandem, der eine Beschwerde oder Anzeige erstattet, die Hautfarbe aufzuzeichnen und zu verfolgen, was aus dieser Anzeige geworden ist, wie die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Richterschaft damit umgegangen sind. Wir werden sicher nicht „Rassismus“ schreiben, wenn es sich bei den aufgezeichneten Zahlen um verlässliches und vor allem anonymisiertes Zahlenmaterial handelt.

Der Amnesty-Bericht erwähnt eine ganze Reihe von Beispielen für Fälle rassistischer Handlungen durch PolizistInnen. Diese reichen von körperlicher Misshandlung über die Verweigerung der Aufnahme von Anzeigen bis hin zu Kommunikationsproblemen. Wie sollten

Eingriffe in das Polizeiwesen aussehen, um solche Fälle zu verhindern?

Patzelt: Polizeiarbeit ist erstens unverzichtbar für die Verwirklichung von Menschenrechten und ist zweitens ein ganz komplexer und schwieriger Job, wo man in Sekundenbruchteilen rasch Maßnahmen und Entscheidungen treffen und intuitiv arbeiten muss. Intuitives Arbeiten kommt aus dem Bauch heraus. Und der Bauch braucht Bilder, die schon vorher da sind. Wenn ich das Bild des gefährlichen, aggressiven Schwarzen im Kopf habe – und ich unterstelle der Polizei nicht, dass sie dieses Bild erzeugt, dieses Bild erzeugt die Politik – wenn ich also dieses Bild in mir abgespeichert habe, dann werde ich entsprechend arbeiten. Was wir fordern ist ein Verändern dieser Bilder in den Köpfen der Menschen, die das Gewaltmonopol verwalten. Es geht wirklich um eine Kulturveränderung.

Süntinger: Ich würde dem im Wesentlichen zustimmen, vor allem was die Omnipräsenz der Bilder angeht, von denen wir alle nicht frei sind. Das diskutiere ich immer wieder mit den Polizisten. „Wir haben doch kein Rassismusproblem“, wird mir da gesagt, „weil wir haben doch nie Kolonien gehabt“.

Dabei gibt es natürlich eine 500jährige Kolonialgeschichte Österreichs, die bestimmte Bilder des aggressiven, sexualisierten Afrikaners in unserem Unterbewusstsein abgespeichert hat. Das zu verändern, geht nicht allein mit Trainings. Wir brauchen strukturelle Veränderungen innerhalb des Systems, die menschenrechtliche Werte und Gleichheitswerte nicht nur nach außen, sondern auch im Umgang der Polizistinnen und Polizisten untereinander verankern.

Patzelt: Das Verhalten der Polizei präge ich auch mit der Frage, wer innerhalb des Polizeisystems weiterkommt und wer nicht. Das Dienstrecht der Polizei ist verdammt schwach und völlig untauglich, um Fehlverhalten von Polizistinnen zu korrigieren.

Herr Gollia, warum macht das Innenministerium nicht einen Gesetzesvorschlag für ein neues Disziplinarrecht?

Gollia: Also ich muss Heinz Patzelt korrigieren: Es gibt kein internes Dienstrecht der Polizei, sondern es gibt ein Dienst- und Disziplinarrecht der österreichischen Beamten, das auch für die Polizei gilt. Es wäre wahrscheinlich sinnvoll, ein spezielles Dienstrecht für Polizistinnen und Polizisten zu schaffen – aber hier sind die politischen Entscheidungsträger gefordert. Vor allem geht es aber auch darum, dass die dazu berufenen Gremien entsprechend verantwortungsvoll ihren Aufgaben nachkommen. Es werden bewusst auch Urteile gefällt, die unter jener Grenze liegen, die einen Amtsverlust nach sich ziehen würde, nur weil einzelne Beamte und Richter diese Verantwortung nicht tragen wollen.

Patzelt: Völlige Zustimmung. Der Polizistenjob ist kein Job wie jeder andere, ich sehe spezifisch notwendige Schutzmaßnahmen, wenn man an vorderster Front

das Gewaltmonopol ausübt. Ich sehe aber auch genauso spezifisch notwendige Disziplinierungsmaßnahmen, wenn das schlecht oder falsch gemacht wird.

Wir haben uns die Homepage der Polizei angeschaut, im speziellen die Seiten, bei denen es um die Rekrutierung von PolizistInnen geht und uns ist dabei aufgefallen, dass nirgendwo das Thema Menschenrechte erwähnt wird. Gibt es da ein Defizit?

Gollia: Nein, ich glaube nicht, dass es hier ein Defizit gibt. Es müssen einfach die nach unseren Erkenntnissen geeigneten und besten Frauen und Männer ausgewählt werden. In der Ausbildung fließen natürlich Seminare ein, wo Menschenrechte thematisiert werden.

Aber warum präsentiert sich die Polizei nicht offensiv als Menschenrechtsorganisation? Warum steht auf der Homepage der Polizei nicht „Wir sind gegen Rassismus und die HüterInnen der Menschenrechte!“?

Gollia: Die Polizei hat einen klaren rechtlichen Auftrag, das ist die Vollziehung der Gesetze. Und hier ist auch die Einhaltung der Menschenrechte vorgesehen.

Es gab letztes Jahr bei der Polizei eine gezielte Anwerbekampagne für ethnische Minderheiten. Was man bisher gelesen hat, war diese Kampagne eher mäßig erfolgreich. Können Sie nachvollziehen, dass MigrantInnen eher distanziert zur Polizei stehen und nicht PolizistInnen werden wollen?

Gollia: Das erste Problem ist natürlich, dass Polizistinnen und Polizisten, die diesen Beruf ausüben wollen, österreichische Staatsbürger sein müssen. Dieser Beruf

bietet sich daher nur für junge Menschen der zweiten oder dritten Generation an. Es gibt schon eine Reihe von Polizistinnen und Polizisten aus verschiedenen Herkunftstaaten. Die Gruppe ist allerdings noch verschwindend klein.

Patzelt: Die Initiative ist gut, und ich hoffe, dass die Betreiber hartnäckig bleiben.

Sehen Sie die Polizei auf dem richtigen Weg, was den strukturellen Rassismus betrifft?

Patzelt: Ich habe vorher schon einige positive Dinge gesehen und ich habe heute mit Freude zugehört, dass das Thema besprechbar wird. Ich glaube, dass es einige Dinge gibt, die schwierig und zäh sind. Aber ich bin durchaus optimistisch, dass etwas weiter geht.

Suntinger: Ich teile den vorsichtigen Optimismus. Es sind wesentliche Schritte schon gemacht worden. Aber es braucht mehr Bewusstsein auf hoher polizeilicher Ebene. Dann können wir durch strukturverändernde Maßnahmen tatsächlich etwas weiterbringen.

Amnesty International (Hg.) (2009): *Österreich: Opfer oder Verdächtige. Eine Frage der Hautfarbe. Rassistische Diskriminierung im österreichischen Polizei- und Justizsystem.* Online unter: <http://www.amnesty.at>

Die Diskussion wurde am 21. April 2009 auf Orange 94.0 in Wien live ausgestrahlt und ist in voller Länge in unserem Sendungsarchiv abrufbar: <http://www.initiative.minderheiten.at>

Das Gespräch führten **Alexander Pollak** und **Gerd Valchars**.



Radio Stimme

Die Sendung für KopfhörerInnen

das politische magazin
abseits des mainstreams
auf den freien radios in österreich

www.initiative.minderheiten.at

WIEN - KÄRNTEN - INNSBRUCK - BLUDENZ - GRAZ - SALZBURG - LINZ - SALZKAMMERGUT

THE UNKNOWN WAR

Erwin Riess

Stündlich kommt es irgendwo in Österreich zu einem oder mehreren Scharmützeln. Dieser Krieg ist so selbstverständlich unter uns wohnhaft, dass er nicht einmal einen Namen hat. Dieser namenlose Krieg ist der Krieg um die Beherrschung der Behindertenparkplätze.

Kriege werden aus unterschiedlichen Gründen geführt. Es gibt Kriege um Bodenschätze, Meereszugänge und Arbeitskräfte und es gibt Kriege um eine edle Religion, eine strenge Leitkultur oder um bessere Lebensbedingungen für eine vermeintlich höherstehende Rasse. Die Wucht dieser Kriege ist groß. Noch schlimmer als die erwähnten sind Bürgerkriege. Ihre exemplarische Grausamkeit speist sich aus dem Wissen der Kontrahenten um ihre Ähnlichkeit. Manche Kriege kommen rasch zu einem Ende, andere wieder schwelen auf niedriger Stufe über Jahrzehnte dahin. Von einem Krieg der letzteren Art soll in der Folge die Rede sein. Es ist ein Krieg, der mitten unter uns ausgetragen wird, tägliche Sieger und Opfer kennt und schon so lange währt, dass es allen Beteiligten erscheint, er wäre immer schon dagewesen und ein Leben ohne ihn sei keins. Müßig zu sagen, dass es sich bei ihm um einen besonders schmutzigen Krieg handelt. Nie kommt es zu größeren Schlachten, doch stündlich kommt es irgendwo in Österreich zu einem oder mehreren Scharmützeln. Der Krieg ist so selbstverständlich unter uns wohnhaft, dass er nicht einmal einen Namen hat. Dieser namenlose Krieg ist der Krieg um die Beherrschung der Behindertenparkplätze.

PKW als Verbindung zum Leben

Die Straßenverkehrsordnung (STVO) sieht vor, dass gehbehinderte Menschen, die einen PKW lenken, nach amtsärztlicher Prüfung einen speziellen Ausweis erhalten. Dieser sogenannte §29 b-Ausweis berechtigt zur Zufahrt in gesperrte Verkehrsbereiche, gewährt in bestimmten Fällen Park- und Halteerleichterungen und er berechtigt zur Inanspruchnahme von speziell eingerichteten Parkplätzen vor Theatern, Schulen, Restaurants, Apotheken und öffentlichen Gebäuden. Diese Parkplätze sind breiter

als die üblichen, denn sie erlauben den Benutzern eines Rollstuhls das Ausladen und Zusammenstellen des Rollstuhls und eine ungehinderte Zu- und Anfahrt zum Auto. Im Idealfall sind die Plätze auch überdacht, so dass der behinderte Automobilist während der Transferprozeduren vom PKW in den Rollstuhl nicht nass wird – in unseren Breiten ist das beileibe nicht unwichtig.

Für behinderte Autofahrer ist der PKW mehr als ein fahrbarer Untersatz, er ist ein Tor zur Welt. Häufig ist die erste Frage von Menschen, die aus einem Rehabilitationszentrum entlassen werden und querschnittgelähmt sind oder aus anderen Gründen ihre Beine nicht gebrauchen können: Werde ich wieder Auto fahren können? Und: Wie komme ich zu einem behindertengerechten PKW? Behinderte Autofahrer sind also wie kaum jemand sonst auf den PKW angewiesen, er bringt sie zur Arbeit, er bringt sie zum Einkauf, zum Arzt, zur Apotheke, er bringt sie zur Geliebten, er bringt sie ins Bordell, er bringt sie zum Fußballplatz, zum Rauschgift Händler oder zum Eissalon. Der PKW ist die Verbindung zum Leben.

In der Mobilitätskette sind spezielle Parkplätze für behinderte PKW-Lenker also so etwas wie eine notwendige Verlängerung des Rollstuhls. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass Behindertenparkplätze für ein selbstbestimmtes Leben von fundamentaler Bedeutung sind. Daraus folgert wiederum zwingend, dass die Blockade von Behindertenparkplätzen durch nichtberechtigte Autofahrer kein Kavaliärsdelikt ist, sondern eine Gewalttat.

Der kriegswissenschaftlichen Exposition soll nun ein kurzer Abriss der praktischen Kampfhandlungen folgen. Dies erfolgt am besten in Form einer Chronologie.

Chronologie der Kampfhandlungen

20. April, Wien, Shopping City Nord.

Im Eingangsbereich, ein gut sieben Meter großes Schild: Behindertenparkplätze. Alle von Nichtberechtigten verparkt. Der Versuch, bei den Betreibern des Einkaufszentrums eine Anzeige zu veranlassen, scheitert. Man verstehe die Einrichtung von Behindertenparkplätzen als Angebot an Kunden. Wenn diese sich nicht daran halten, erfolge prinzipiell keine Anzeige, denn die Behindertenparkplätze unterstünden nicht der STVO. Wenn ich allerdings meinen Wagen hinter den Nichtberechtigten parke und diese bei der Ausfahrt hindere, erfolge umgehend eine Anzeige. Dieser Bereich unterstehe nämlich der STVO.

Zwei Tage später, derselbe Ort.

Ein dunkelgrauer BMW. Der Fahrer, ein Mann in einem feinen Anzug, steigt aus. Von mir auf sein Fehlverhalten angesprochen, hat er nur eine Antwort parat: „Geh scheißen!“

24. April, Velden. Parkplätze nahe dem See.

Der einzige Behindertenparkplatz von einem Mercedes SUV blockiert. Kein Ausweis hinter der Windschutzscheibe. Ein alerter, braungebrannter Jüngling mit sehr kurzen schwarzen Haaren und Designer-Sonnenbrille. Aufmerksam gemacht, äußert er einen Standardsatz. „Bin eh nicht lang da gestanden.“

26. April, Salzburg, Mirabellgarten.

Ein grüner Skoda Octavia. Kein Ausweis. Eine ältere Dame mit aufgetupiertem Haar. „Jetzt spend ich jahrelang für ‘Licht ins Dunkel’, und zum Dank werde ich jetzt angepflaumt.“

27. April, Waidhofen/Ybbs.

Ein Hotel vis-à-vis dem Rothschild-Schloss. Ein Behindertenparkplatz, verparkt von einem älteren Kombi. In der Windschutzscheibe ein Ausweis der „Heimhilfe NÖ“. Am selben Tag, Amstetten, Hauptplatz. Wieder ein BMW, weiß und mit einem Aufkleber des Polizeisportvereins.

28. April, Hotel IBIS.

Die Hotelleitung hat gleich fünf Behindertenparkplätze in der Nähe des Eingangs eingerichtet. Allerdings unterstehen die Parkplätze auch hier nicht der STVO sondern befinden sich auf Privatgrund. Als ich ankomme, sind alle fünf Plätze verparkt. Freundlicherweise helfen Passanten und werfen einen Blick in die Autos. Kein einziger mit einem §29 b-Ausweis. Es spricht sich herum, dass man hier gratis parken kann und nichts zu befürchten hat. Die Wegstrecke zum neuen „Wissens-Turm“ beträgt damit nur mehr zehn Meter. Recherchen ergeben, dass auch zwei Mitarbeiter des Hotels ihre PKWs regelmäßig auf den Behindertenparkplätzen abstellen.

Stauen, ignorieren, attackieren

4. Mai, Krems, Altstadt.

Ein weißer Kastenwagen auf dem Behindertenparkplatz. Der mittelalterliche Fahrer: „Erzählen S’ mir nix. Meine Mutter sitzt auch im Rollstuhl.“

9. Mai, Klagenfurt, Markt.

Auf dem Behindertenparkplatz ein oranger Kleinwagen des BZÖ. Der Fahrer entschuldigt sich unwirsch und fährt weg, als ich den Platz beanspruche.

9. Mai, Klagenfurt, Interspar

Ein dunkler, riesiger SUV. Der Fahrer, ein Polizeioffizier, antwortet auf meine Vorhaltungen nicht, fährt aber nicht weg, sondern geht mit langen Schritten ins Einkaufszentrum zurück.

12. Mai, Krumpendorf, bei der Schiffanlegestelle.

Ein älterer Herr in einem Trachtenanzug schält sich aus einem gepflegten älteren Mercedes. Freilich hat er das Behinderenzeichen an der Tafel gesehen. Von mir darauf aufmerksam gemacht, dass der Parkplatz ausschließlich für Inhaber eines §29b-Ausweises reserviert ist, antwortet der Mann, das sei ein Irrtum. Das Rollstuhlzeichen besage nämlich nur, dass auch behinderte Autofahrer dort parken dürften. Er wisse das definitiv, denn er sei vor seiner Pensionierung Jurist der steirischen Apothekerkammer gewesen.

13. Mai, Ferlach, Stadtkern.

Auf dem Behindertenparkplatz steht ein riesiger weißer Audi Q 7. Eine zarte, junge Frau mit blondem Bubikopf verstaute Einkäufe. Ich wedle mit dem Ausweis, sie reißt die Augen auf und staunt.

14. Mai, Klagenfurt, Einkaufszentrum Südpark.

Auf dem Behindertenparkplatz ein tiefer gelegter Golf GTI. Als ich mit meinem Ausweis winke, steigt ein sportlicher junger

Mann aus und läuft auf mich zu: „Gut, dass Sie kommen“, ruft er. „Hab den Parkplatz für Sie frei gehalten.“ Ich sehe den Mann zum ersten Mal.

16. Mai, Wien-Floridsdorf, Franz-Jonas-Platz.

Drei ZuhältertYPen verspeisen in einem weißen Ford Mustang-Cabriolet Plastikessen vom nahen McDonalds. Sie stehen auf dem Behindertenparkplatz. Klugerweise lasse ich den Motor laufen, als ich die drei zur Rede stelle. Als der Fahrer aussteigt und mit ergrimter Miene auf mich zukommt, flüchte ich mit durchdrehenden Reifen.

Empfehlungen zum Widerstand

Wie wir sehen, ist in der kriegstechnischen Praxis um die Behindertenparkplätze meist eine Verschränkung von struktureller und persönlicher Gewalt gegeben. Zur Rettung unserer Psyche propagiere ich daher den Betroffenen folgende Akte des zivilen Notwehrrechts: Relativ harmlos ist das Verstellen von Rückspiegeln oder das Verbiegen von Wischerblättern. In einsamen Gegenden kann man auch auf das Reifenschlitzen zurückgreifen. Ich empfehle hier das mittlere Kampfmesser der Schweizer Armee „Victorinox“, und zwar die große Klinge. Man muss sie mit voller Wucht in den Reifen stoßen. Achtung! Diese Kampftechnik geht mit einem weit

hörbaren, fast explosionsartigen Zischen einher. Sie ist daher wirklich nur für menschenleere oder aber sehr laute Plätze zu empfehlen. Eine lautlose, sehr wirksame Technik ist das Verstopfen des Auspuffs mit rohen Kartoffeln. Der Motor geht nicht kaputt, aber der Wagen springt nicht an. Wenn man die Kartoffel ein wenig in den Auspuff hineinschiebt, wird die Ursache so schnell auch nicht entdeckt. Für diesen Zweck eignen sich Waldviertler Frühkartoffeln am besten. Umsichtige behinderte Autofahrer erkennt man unter anderem daran, dass sie immer einen Vorrat an Frühkartoffeln mitführen. Müssen stärkere Waffen eingesetzt werden, so rate ich zu Wiener Kristallzucker, der ist rieselfreudig, aber von der Korngröße gut geneigt. Von Staubzucker rate ich ab, er hinterlässt zu viele Spuren. Manche Rollstuhlfahrer bevorzugen auch Würfelzucker.

Im Zusammenwirken verschiedener Waffengattungen vermögen wir solcherart kaum freie Behindertenparkplätze zu erobern; wohl aber vermag es der permanente Widerstand Schäden von unserer Psyche fernzuhalten.

Erwin Riess

ist Schriftsteller, Aktivist in der Behindertenbewegung und Vorstandsmitglied der Initiative Minderheiten.

Ende Mai in der Wiener Innenstadt © jake



VIER ANERKANNTE FLÜCHTLINGE

Ein Symposiumsbericht aus Zagreb

Vida Bakondy und Ruby Sircar

Das Symposium „Neue Perspektiven – Migration im zentral- und südosteuropäischen Raum“ fand Anfang Mai in Zagreb statt.

Neben der Veranschaulichung der kroatischen Asyl- und Migrationspolitik hatte das Symposium das Ziel, die ersten Rechercheergebnisse des transnationalen Ausstellungsprojekts „Viel Glück! Migration heute“ zu präsentieren und mit geladenen ExpertInnen zu diskutieren.

Im Mai 2009: Auf europäischer Ebene wird eine Reform des Asylgesetzes diskutiert. AsylwerberInnen soll u. a. nach sechs Monaten Aufenthalt der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Die geplante Reform stößt in Österreich auf breite Ablehnung – schließlich stehen die EU-Wahlen vor der Tür. Zeitgleich veranstaltet die *Initiative Minderheiten* gemeinsam mit den Partnerorganisationen *Queer Zagreb*, *Center for Peace Studies* und *Goethe Institut Kroatien* das Symposium „Neue Perspektiven – Migration im zentral- und südosteuropäischen Raum“ in Zagreb.

Bereits am ersten Symposiumstag wird die Migration- und Asylpolitik Kroatiens vor dem Hintergrund des Bürgerkrieges in den 1990er Jahren und der laufenden EU-Beitrittsverhandlungen beleuchtet. Das Land rüstet seine Grenzen auf, unter anderem mit Hilfe von Siemens IT Solutions and Services. Kroatien entwickelt sich in den letzten Jahren immer mehr von einem Transit- zum Einwanderungsland.

Mit einem sicheren Bleiberechtsstatus leben hier allerdings bisher lediglich vier Flüchtlinge, hunderte andere warten auf einen Entscheid. Das *Center for Peace Studies* (Centar za mirovne studije) in Zagreb beobachtet die Migrations- und Asylpolitik in Kroatien, schlägt verbesserte Policy-Maßnahmen vor und begleitet (illegalisierte) MigrantInnen und AsylwerberInnen. Emina Bužinkić gibt uns einen Einblick in die Arbeit der NGO und stellt den Film *Hrvatska, (K)raj na zemlji* (Croatia, E(n)Den on Earth, 2006) vor, der die Entwicklung des noch relativ jungen Asylsystems in Kroatien dokumentiert: 2004 wurde das erste Asylgesetz verabschiedet, 2006 erkannte der kroatische Staat erstmals einer Asylwerberin aus Somalia einen offiziellen Asylstatus zu.

Neben einer Kontextualisierung der gegenwärtigen Migrations- und Asylpolitik in Kroatien hatte das Symposium zum Ziel, vorläufige Rechercheergebnisse des transnationalen Ausstellungsprojektes *Viel Glück! Migration heute – Perspektiven aus Wien, Belgrad, Zagreb und Istanbul* erstmals öffentlich vorzustellen und mit eingeladenen ExpertInnen zu diskutieren. Dies erfolgte anhand von vier Themenblöcken: Anwerbung, Rückkehr bzw. Umkehrmigration, Medien und Queer Migration.

„Genug davon, in diesem Land Türke zu sein“

Aufbauend auf der Recherche zur Vorgängerausstellung *Gastarbajteri* im Wien Museum (2004) diskutierte Vladimir Ivanović das Thema Anwerbung aus der Perspektive

des Entsendelandes Jugoslawien. Der Schwerpunkt lag dabei auf den Regulierungsmechanismen für die Arbeitsmigration der 1960er Jahre. Erweitert wurde diese Perspektive von Eveline Wollner, Expertin für die Anwerbepolitik Österreichs.

An diese historische Sicht schlossen sich zeitgenössische Formen der Arbeitsmigration an, wie das von Gamze Ongan vorgestellte rezente Phänomen der Transmigration. Unter dem Titel „Der goldene Osten“ untersucht Ongan die Rückkehr- bzw. Umkehrmigration von jungen Deutschen türkischer Herkunft in das Herkunftsland ihrer Eltern. Was sind die Beweggründe dieser zumeist in Deutschland geborenen jungen AkademikerInnen? Wo liegen die strukturellen Ursachen ihrer Auswanderung? Erstmals durchgeführte wissenschaftliche Untersuchungen belegen bestehende strukturelle Diskriminierungen in der deutschen Mehrheitsgesellschaft, wie fehlende Berufs- und Karrierechancen auch für Hochqualifizierte. Der „Weggang der Eliten“ werde, so Ongan, auf längere Sicht nicht nur negative Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands haben. Es bedeutet auch einen Verlust für die türkischen Communities, denen die Vorbilder abhanden kommen. Es ist die „Sehnsuchtsmetropole“ Istanbul, in die es viele hinzieht. In den letzten Jahren ist hier eine eigene Community-Infrastruktur entstanden, wie etwa der „Rückkehrer-Stammtisch“ oder Internetforen, in denen praktische Tipps, Erfahrungen und Sehnsüchte ausgetauscht werden. Die Tatsache, dass deutsche Unternehmen für ihre Dependancen in der Türkei gezielt junge Deutsche türkischer Herkunft anwerben (so beschäftigt das Lufthansa Kundendienstcenter in Istanbul zu 98% Deutsch-TürkInnen), verweist auf den Aspekt der Ökonomisierung von Differenz, wie die Sozial- und Kulturanthropologin Sabine Strasser in diesem Zusammenhang betonte.

Queeres Europa?

Die Frage nach der ökonomischen und politischen Nutzbarmachung von Differenz stellte sich auch in der Diskussion zum Themenkomplex Queer Migration. Amir Hodžić, der zu transnationaler und Binnenmigration aus/in Kroatien aufgrund der sexuellen Orientierung arbeitet, führte in das Thema ein. Anhand ausgewählter Biografien zeichnet Hodžić unterschiedliche Formen und Motivationen „queerer Mobilität“ nach und verknüpft diese mit



Das Projektteam © Vida Bakondy



V. Ivanović und E. Wollner © Fatih Aydoğdu



R. Sircar und F. Aydoğdu © Vida Bakondy

den Themen Coming Out, strukturelle Gewalt und Diskriminierung sowie queere Räume und Netzwerke. Die Frage ist hierbei – wie die Philosophin Nikita Dhawan aufzeigte – aus welcher Perspektive die Geschichten erzählt werden. Das Thema Queer Migration diene, so Dhawan, dem (westlichen) Europa als Möglichkeit, sich gegenüber den Herkunftsländern der MigrantInnen als aufgeklärt, liberal und emanzipatorisch zu präsentieren. Um die potentielle Komplizenschaft von sexuell emanzipatorischen mit rassistischen Diskursen aufzuzeigen, führte Dhawan den so genannten „Muslimtest“ in Baden-Württemberg als Beispiel an. Eine der Testfragen bezog sich auf die Akzeptanz von Homosexualität, wodurch MigrantInnen per se als homophob konstruiert werden. Der „Muslimtest“ wurde vom Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) unterstützt, informierte Nikita Dhawan, die neben Sabine Strasser, Fatih Aydoğdu und Eveline Wollner als externe Expertin zum Symposium geladen war.

Die Thematisierung von Normierungen, Hierarchisierung und Ausschlussmechanismen (innerhalb) von minoritären Gruppen ist politisch wichtig und notwendig, so ein Fazit des Symposiums. In Kroatien haben sich verschiedene minoritäre Gruppen zusammengeschlossen und unterstützen gegenseitig die einzelnen Anliegen. AktivistInnen von *Queer Zagreb* sind nicht nur Teil von *Zagreb Pride* und fördern die unterschiedlichen LGBTIQ-Anliegen beider Gruppen, sondern arbeiten auch aktiv mit dem *Centre for Peace Studies* zusammen. Sie unterstützen (illegalisierte) Flüchtlinge, aber auch Initiativen auf internationaler Ebene wie das *Anti-Trafficking Center* in Belgrad. Denn: Allianzen ermöglichen es unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, Informationen und Kritik konstruktiv

auszutauschen und durch Netzwerke effektiv gegen Mehrheitspolitiken zu agieren.

Land der Lieder

Im Rahmen der Präsentation von Ruby Sircar, die zu Sound- und Musikproduktionen von MigrantInnen arbeitet, stellte sich jedoch die Frage nach der adäquaten Darstellung von Ausschlussmechanismen innerhalb minoritärer Gruppen: Wie können etwa homophobe, sexistische und nationalistische Lieder/Texte in der Ausstellung Platz finden, ohne Gefahr zu laufen, erneut Diskriminierungen zu reproduzieren? Und andererseits: Wie der Gefahr entgehen, durch diese Problematisierung die Mehrheitsgesellschaft als emanzipiert und aufgeklärt zu konstruieren? Ruby Sircar und Fatih Aydoğdu diskutierten auch die Möglichkeiten der Integration von populär-kulturellen Produktionen der MigrantInnen in den Mainstream. Die Integrationspolitik spannt einen großen Bogen: Sie reicht von staatlichen Förderinitiativen – wie zum Beispiel die Heftreihe „Land der Lieder“ des Österreichischen Integrationsfonds für Kinder und Jugendliche bis hin zur Einbindung ins öffentlich-rechtliche Fernsehen, wie die Fernsehserie „Tschuschenpower“ (ORF, 2007-2009). Eine weitere Ebene ist die Schaffung von spezifischen Marktsegmenten wie etwa das Label Blue Elephant (Sony/BMG) in der Sparte World Music. Indem scheinbar ethno-typische Medienbilder der Mehrheitsgesellschaft zugänglich gemacht werden, können Differenzen positiv integriert werden. Um einer klischeehaften Repräsentation von minoritären Gruppen durch ökonomische und mediale Strategien der Mehrheits- und Massenmedien entgegenzuwirken, bedarf es einer Normalisierung, so der Wiener Künstler und Medienschaffende Fatih

Aydoğdu. Für Aydoğdu bedeutet Normalisierung die Nutzung von Produktionsweisen und -zusammenhängen der Mehrheitsgesellschaft, um die Minderheitenposition zu verlassen und Teil des Mainstream zu werden. Nur so sei es möglich, aus der Nischenproduktion auszubrechen und eine breitere Gruppe zu erreichen.

„I’m just a paper doll...“

Zum Abschluss des Symposiums wurde die Region Zentral- und Südosteuropa verlassen, um durch den Dokumentarfilm *Paper Dolls* (2006) des israelischen Filmemachers Tomer Heymann rezente Formen der Arbeitsmigration in einem anderen geografischen und kulturellen Zusammenhang zu thematisieren. *Paper Dolls* handelt von einer Gruppe transsexueller philippinischer PflegearbeiterInnen in Tel Aviv, die neben ihrer Arbeit als 24-Stunden-Pflegekräfte als die Performancegruppe *Paper Dolls* auftreten. Der Film erzählt von rassistischen Ausschlüssen in der israelisch-jüdischen Mehrheitsgesellschaft, Exotisierung und Alltagsgewalt: Durch das Aufzeigen gesellschaftlicher Ausschlussmechanismen, kritisiert Heymann nicht nur den israelischen Staat, sondern zeigt auch die Funktion von Freundschaft und Anerkennung innerhalb notwendiger (sozialer) Netzwerke in und zwischen minoritären Gruppen auf.

Links:

www.queerzagreb.org

Center for Peace Studies Zagreb: www.cms.hr

Vida Bakondy und Ruby Sircar
sind Mitarbeiterinnen des Ausstellungsprojekts *Viel Glück!* und koordinieren gemeinsam die Recherche.